

Stadt Meppen

Landkreis Emsland



B E G R Ü N D U N G

zur 104. Änderung zum Flächennutzungsplan

der Stadt Meppen,

- Gewerbliche Bauflächen südlich Nödike -

Stand: 08/2018 Endfassung

Gliederung

Teil A Begründung

Teil B Umweltbericht

Teil C Verfahrensbegleitende Angaben

Anlagen 1 - 3

Teil A Begründung

Grundlagen, Ziele, Standortdiskussion und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

- A 1. Allgemeines und Lage des Plangebietes
- A 2. Größe und vorhandene Nutzung der Gebiete
- A 3. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung
- A 4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung
- A 5. Planungserfordernis, Standortdiskussion
- A 6. Planungsmaßnahmen
- A 7. Natur und Landschaft, sonstige Umweltbelange
- A 8. Schall- und Immissionsschutz/Klimaschutz, erneuerbare Energien
- A 9. Verkehrliche Erschließung
- A 10. Trink- und Löschwasserversorgung
- A 11. Oberflächenwasserbeseitigung
- A 12. Schmutzwasserentsorgung
- A 13. Elektrizitäts- und Gasversorgung
- A 14. Telekommunikationsleitungen/Richtfunkverbindungen/Breitbandkabelanlagen
- A 15. Abfallentsorgung/Altablagerungen/Rüstungsaltslasten
- A 16. Archäologische Denkmalpflege/Baudenkmalpflege
- A 17. Beteiligungsverfahren

Teil A Begründung

Grundlagen, Ziele, Standortdiskussion und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

A 1. Allgemeines und Lage des Plangebietes

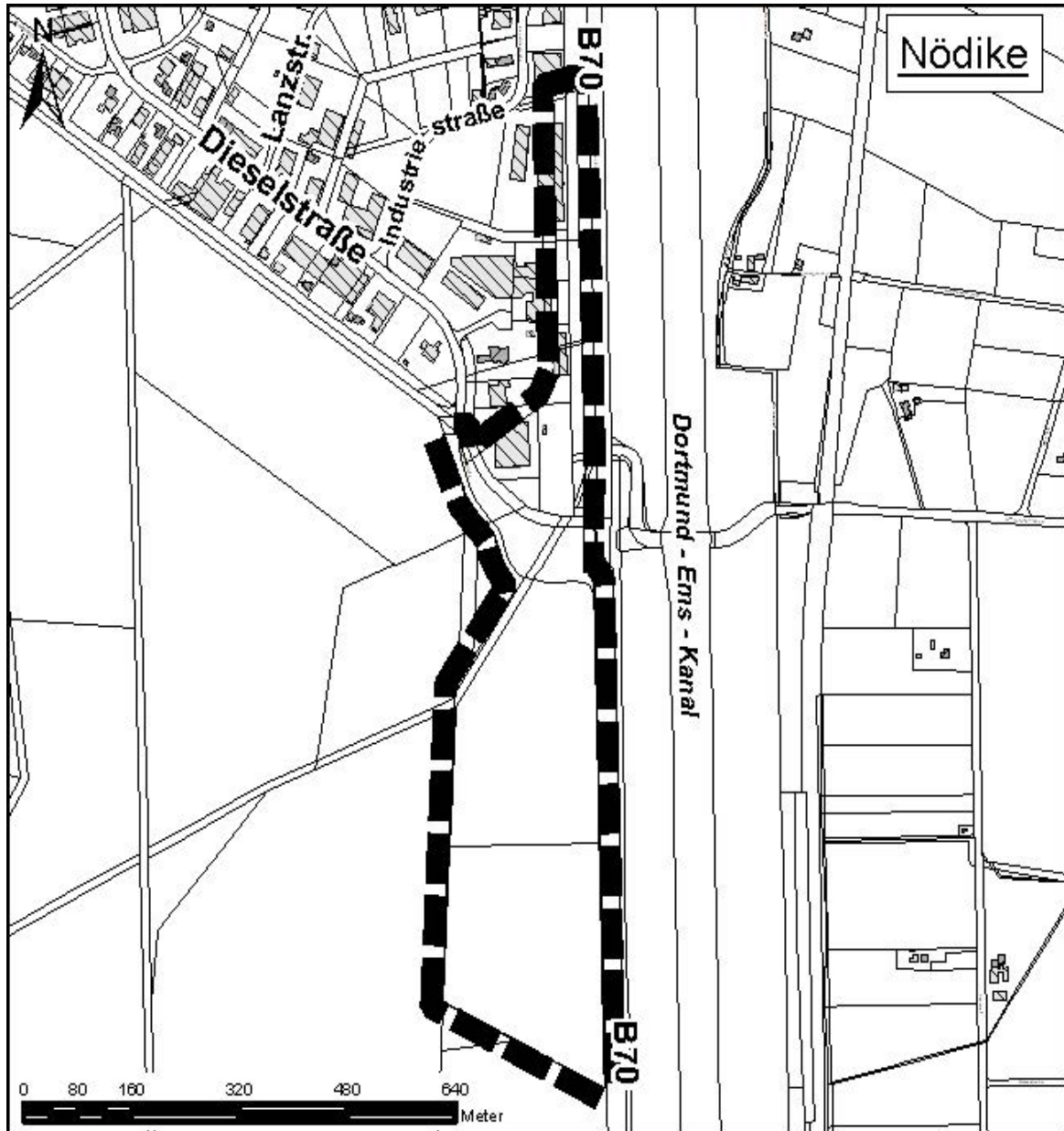
Der Flächennutzungsplan der Stadt Meppen ist seit dem 14.11.1979 wirksam. Durch die Neubekanntmachung (96. Änderung zum Flächennutzungsplan) im Jahre 2008 sind die bis dahin rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplanänderungen eingearbeitet worden, damit ein lesbarer Plan vorliegt. Aufgrund der planerischen Erfordernisse ist zwischenzeitlich eine weitere Anpassung der Art der Flächennutzung erforderlich.

Die Stadt Meppen beabsichtigt, das Gewerbegebiet Nödike im südlichen Stadtgebiet westlich der B 70 nach Süden bis zur 380 kV-Höchstspannungsverbindung KW Meppen - Pkt. Mundersum zu erweitern.

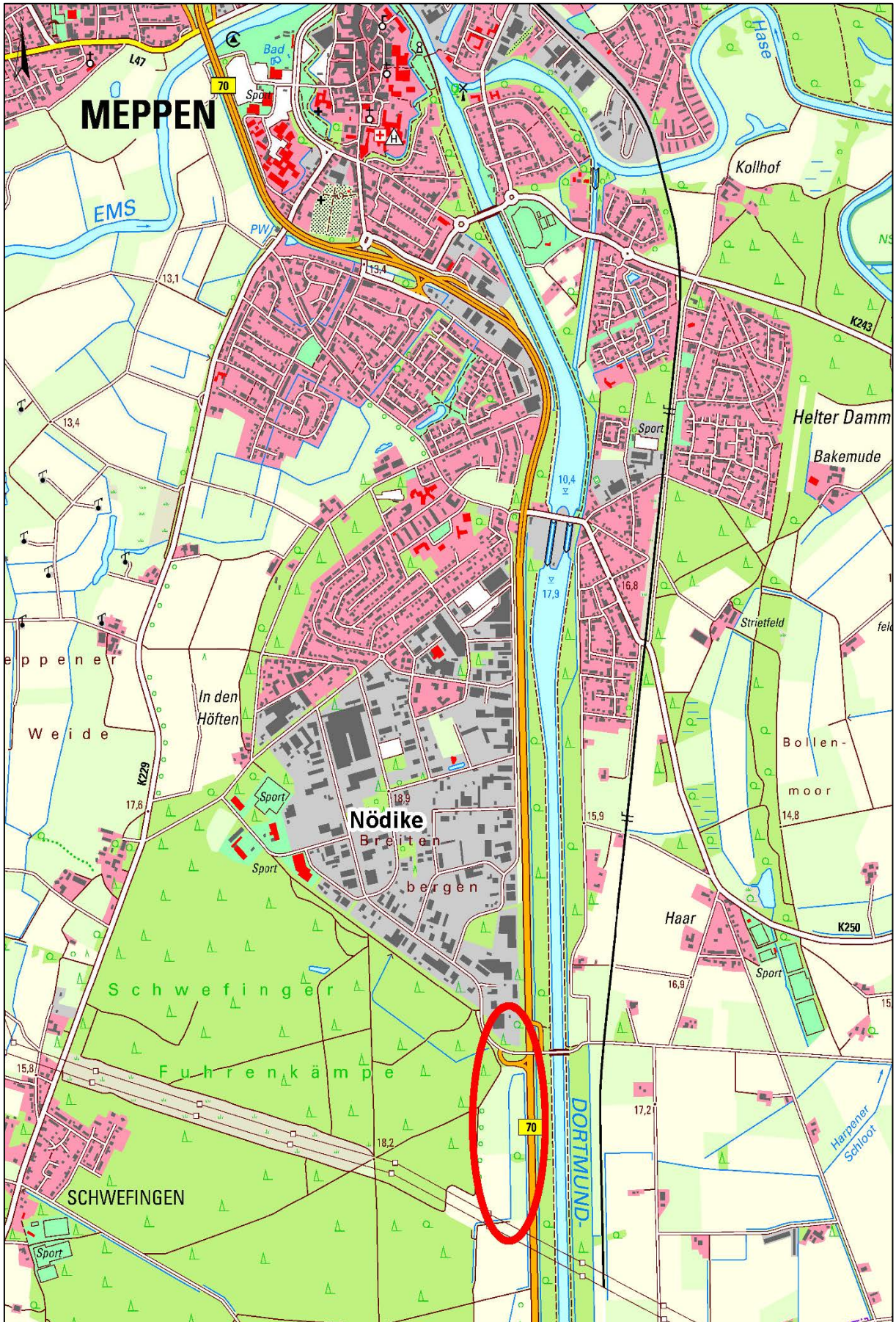
Das Gewerbegebiet Nödike befindet sich im südlichen Teil des Stadtgebietes an der B70 unmittelbar südlich der Schwefinger Straße und westlich der B70. Mit der Erweiterung dieses annähernd vollständig belegten Gewerbegebietes nach Süden soll der aktuellen Nachfrage nach stadtnahen Gewerbegrundstücken Rechnung getragen werden. In der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird der westlich der B 70 gelegene Bereich zwischen der Anschlussstelle Haarbrücke/Nödike Süd der B70 und der Höchstspannungsverbindung KW Meppen - Pkt. Mundersum als gewerbliche Baufläche dargestellt. In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird diese Fläche dann als Gewerbegebiet festgesetzt. Darüber hinaus wird der bisher als Grünfläche dargestellte Bereich im Gewerbegebiet Nödike nördlich der Haarbrücke an die B70 angrenzend ebenfalls der vorhandenen Nutzung entsprechend als gewerbliche Baufläche dargestellt. Hierbei wird auch die Fläche, die in der aktuell im Verfahren befindlichen 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 parallel zur B 70 bisher noch als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist, als Gewerbegebiet festgesetzt.

Von der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Fläche von rd. 18,5 ha im Süden des Gewerbe- und Industriegebietes Nödike im südlichen Stadtgebiet Meppens betroffen, für die eine Darstellung als gewerbliche Baufläche erfolgen soll, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Gewerbegrundstücken abzudecken. Ferner soll der Flächennutzungsplan im südlichen Bereich des Gewerbegebietes Nödike an die Festsetzungen der dort rechtskräftigen bzw. in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne angepasst werden. Für den Bereich südlich der Zufahrtsrampe zur Haarbrücke bzw. zur

B 70-Auffahrt folgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94.1, damit der derzeitige Bedarf gedeckt werden kann. Die von der vorliegenden Flächenutzungsplanänderung betroffene Fläche ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene, schwarze Umrandung gekennzeichnet:



Die Lage innerhalb des Stadtgebietes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



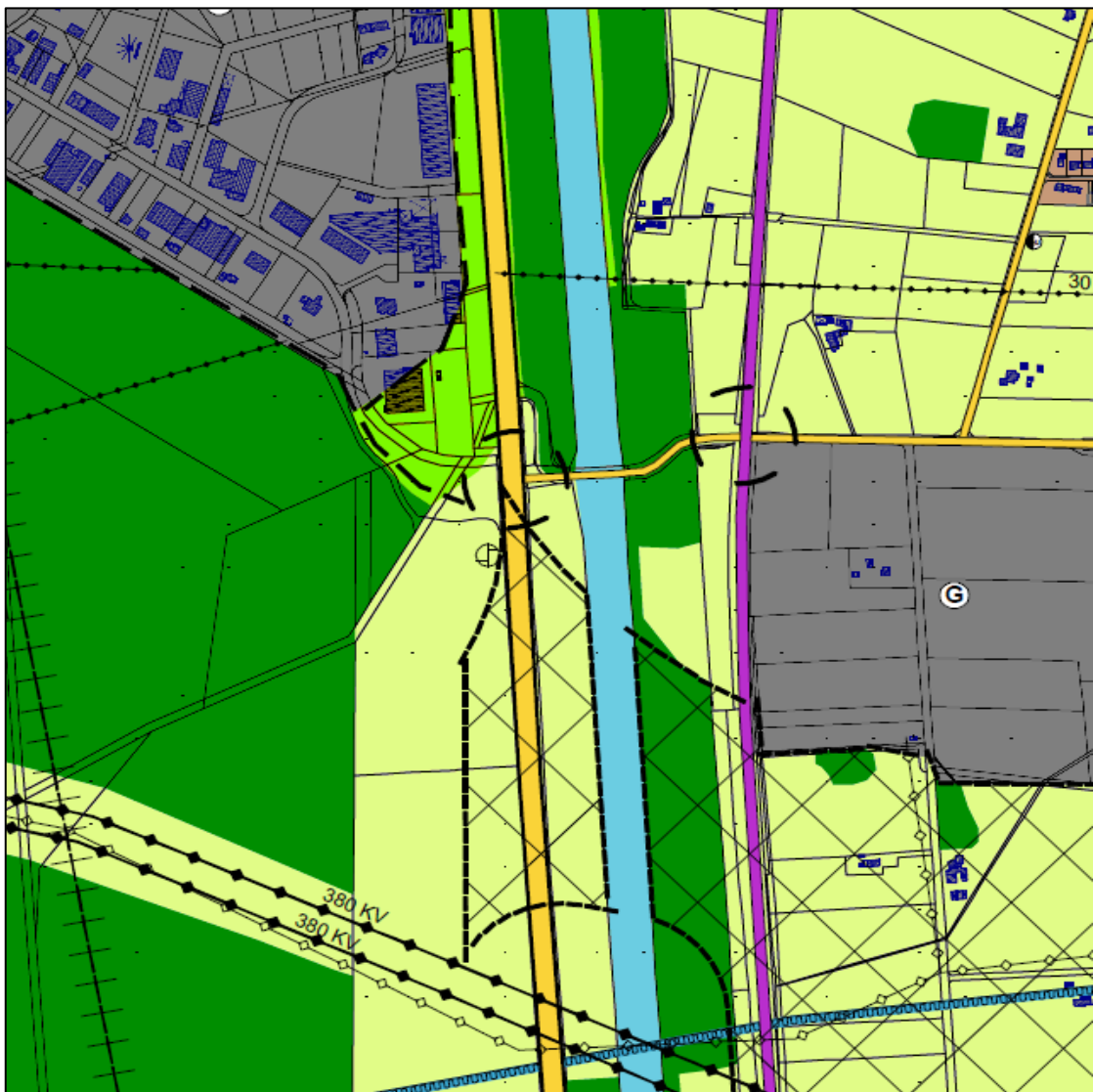
A 2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes

Die vorliegende 104. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 18,5 ha im Süden des Stadtgebietes bzw. südlich des Gewerbegebietes Nödike sowie westlich der B 70.

Weitere Details zur derzeitigen Nutzung sind der Biotopkartierung im Teil B – Umweltbericht – zu entnehmen.

A 3. Inhalt der Planänderung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meppen ist die Fläche des Geltungsbereiches als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Teile des Plangebietes parallel zur B 70 sind als Eignungsfläche für Tierhaltungsanlagen dargestellt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan

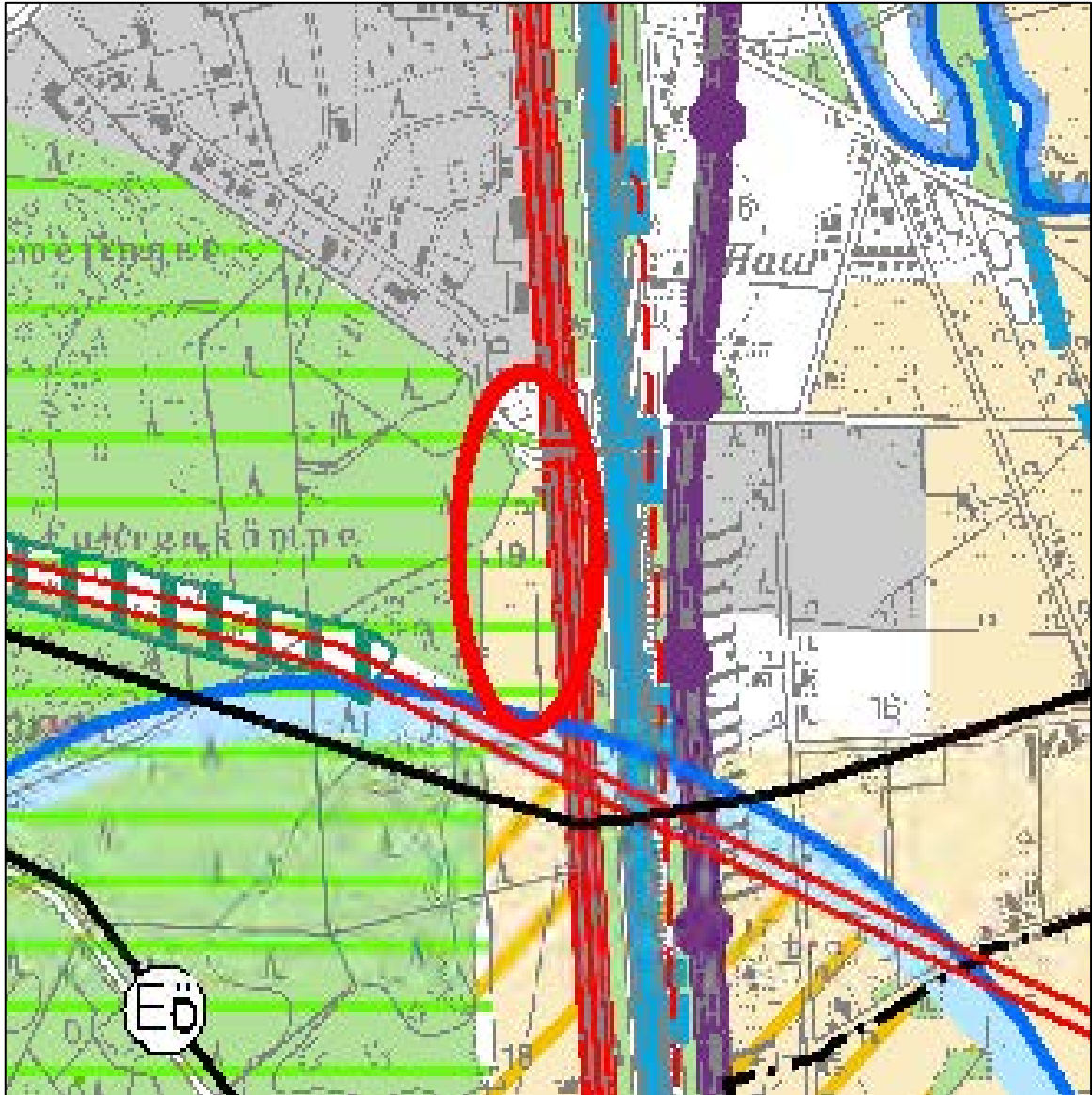
Diese Darstellung wird durch die 104. Änderung entsprechend der dargestellten langfristigen Perspektive in „Gewerbliche Baufläche“ geändert, damit eine kurz- und mittelfristige Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes „Nödike“ im südlichen Meppener Stadtgebiet erfolgen kann. Durch den Bebauungsplan Nr. 94.1, der den Teil südlich der Haarbrücke umfasst, wird dem aktuellen Bedarf an gewerblichen Baugrundstücken in Meppen entsprochen. Der Bedarf an gewerblichen Bauflächen im engeren Stadtgebiet kann damit kurz- und mittelfristig sichergestellt werden.

A 4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Stadt Meppen ist im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland als Mittelzentrum sowie Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen ausgewiesen. Die 104. Änderung zum Flächennutzungsplan trägt dieser Anforderung mit der Darstellung von gewerblichen Bauflächen Rechnung.

Das Plangebiet wird im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt. Das Vorbehaltsgebiet für Erholung wird durch die Flächennutzungsplanänderung überplant. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet direkt an der B 70 befindet und aufgrund der Lage und der bisherigen Nutzung als Grünfläche und Acker ohne Bedeutung für eine Erholungsfunktion ist. Aufgrund der kleinmaßstäblichen Darstellungsebene im RROP wird davon ausgegangen, dass das angrenzende Waldgebiet Fuhrenkämpfe mit der Darstellung Vorbehaltsgebiet Erholung versehen werden soll und das Plangebiet, obwohl eine grundsätzlich andere Nutzung vorliegt, in die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet einbezogen wurde.

Aktivitäten der Naherholung sind im Plangebiet allerdings nicht festzustellen. Zudem ist die Fläche für eine Naherholungsfunktion nicht erschlossen. Daher wird in der Abwägung der gewerblichen Entwicklung der Vorrang vor einer Erholungsfunktion eingeräumt, da diese an dem Standort ohnehin kaum umzusetzen wäre. Demzufolge wird der dringend gebotenen Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen vor dem Hintergrund verstärkter Anfragen nach Gewerbegrundstücken Vorrang vor der Darstellung als Vorbehaltsfläche Erholung eingeräumt.



Auszug aus dem RROP 2010

A 5. Planungserfordernis, Standortdiskussion

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meppen sind derzeit folgende 4 größere gewerbliche Bauflächen dargestellt: Das Industriegebiet Rühlerfeld, das Industriegebiet Hüntel, das Gewerbegebiet Nödike und der Euroindustriepark Meppen. Neben diesen flächenmäßig größeren Gewerbegebieten gibt es im Stadtgebiet verteilt noch einige kleinere Gewerbebestände, die allerdings keine nennenswerten Erweiterungsmöglichkeiten bieten. Die Gewerbegebiete Riedemannstraße und Schützenhof im Innenstadtbereich sind teilweise als Gemengelage einzustufen. Erweiterungen sind aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu Wohnbebauung, aber auch aufgrund nicht vorhandener Entwicklungsflächen nicht realisierbar. Der Technologiepark Meppen in Rühle am Lohberg ist Dienstleistungsbetrieben vorbehalten. Der

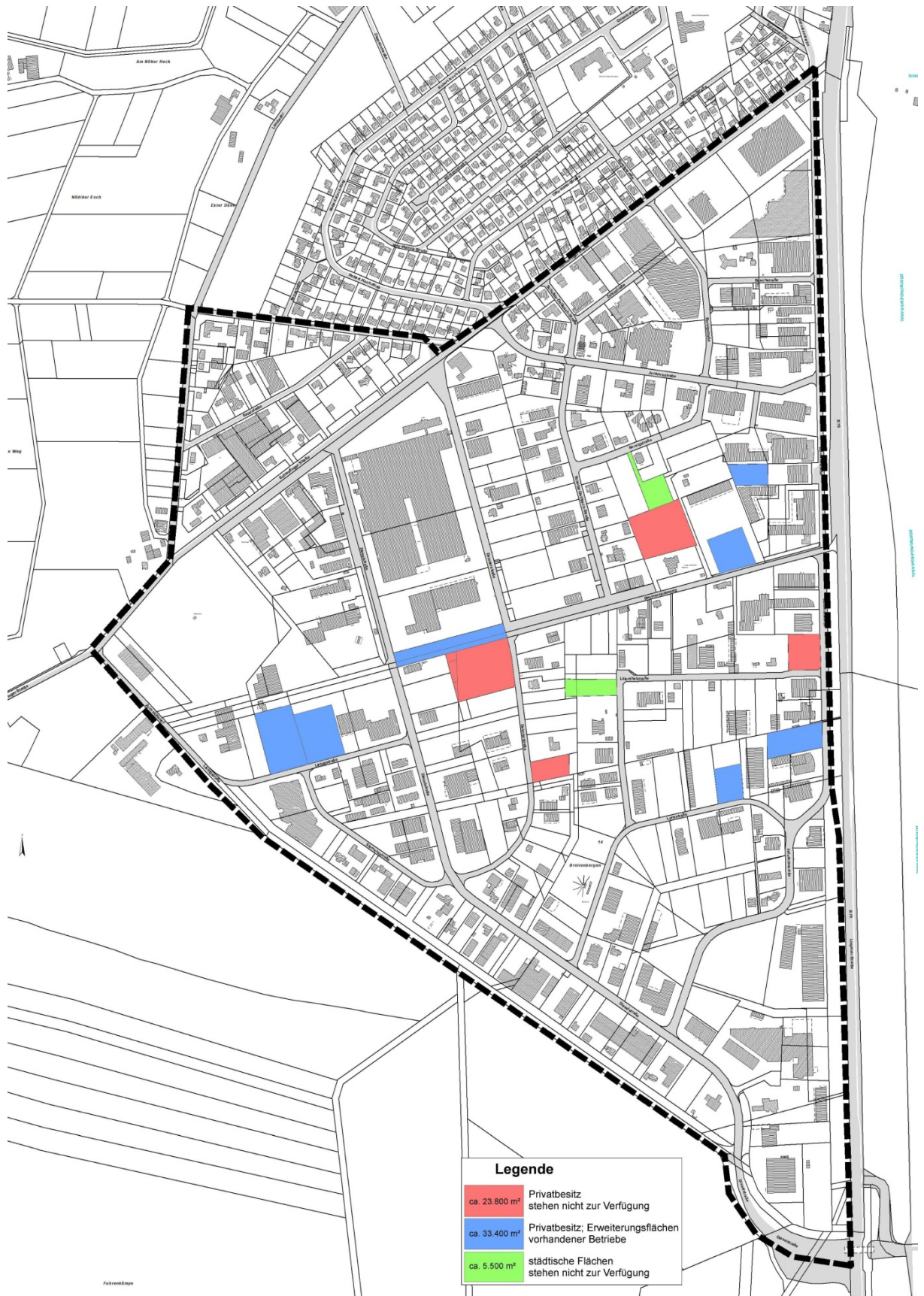
Standort des Holzwerkstoffherstellers Sonae Arauco an der Einmündung der L 61 in die E 233 in Bokeloh ist ein großflächiger Einzelstandort. Ebenso ein Einzelstandort in gefangener Lage ist der Betrieb des Futtermittelherstellers Rothkötter in Versen an der K 203. Das Gewerbegebiet Fillastraße in Bokeloh hat ebenfalls keine Erweiterungsmöglichkeiten. Der in der Planung befindliche Standort an der Fullener Straße dient der Aussiedlung eines im Stadtumbaugebiet „Alter Emshafen“ befindlichen Baustoffhandels sowie eines Bau- und Gartenmarktes und ist nicht als klassischer Gewerbebestandort einzustufen. Durch die Zusammenlegung mit dem Bau- und Gartenmarkt ist hier in der Bauleitplanung die Darstellung einer Sonderbaufläche und die Festsetzung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel mit der entsprechenden Zweckbestimmung erforderlich. Gewerbliche Bauflächen sind an der Fullener Straße nicht vorgesehen.

Die Stadt Meppen hat bei der Ausweisung der vier größeren Industrie- und Gewerbegebiete folgende Schwerpunkte gesetzt. Neben dem annähernd belegten und flächenmäßig kleineren Industriegebiet Rühlerfeld mit dem Focus auf erdöläffinen Gewerbebetrieben ist das Industriegebiet Hüntel im Norden der Stadt Meppen für die Ansiedlung von emittierenden Großbetrieben mit Gleisanschluss vorgesehen. Der Gewerbe- und Industriepark in Versen mit seiner Lage im westlichen Stadtgebiet an der A 31 / E 233 ist für Gewerbebetriebe mit einer starken Orientierung an ein gut ausgebautes Straßennetz bestimmt. Im Rahmen der geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird die Gewebeflächenentwicklung konzeptionell betrachtet.

Neben diesen drei Industrie- und Gewerbegebieten ist das stadtnahe Gewerbegebiet Nödike im Süden des Stadtgebietes Meppens mittelständischen Unternehmen und Handwerksbetrieben vorbehalten. Aufgrund der sehr guten Entwicklung der Wirtschaft in der Stadt Meppen ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Im Dezember 2015 waren 18.488 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsstandort Meppen gemeldet, im Dezember 2016 bereits 19.317, ein Plus von 829 Arbeitsplätzen (+4,48 Prozent). Aber auch in den Vorjahren gab es ein stetiges Wachstum. Im Dezember 2007 waren 15.090 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gemeldet. Das bedeutet heute einen Zuwachs von +28,01 Prozent. Im Jahr 2000 lag die Zahl bei 14.012 (+37,86 Prozent). Die positive wirtschaftliche Entwicklung schlägt sich natürlich auch in der Nachfrage nach Gewerbegrundstücken nieder. Das Gewerbegebiet Nödike ist geprägt von mittelständischen Unternehmen. Die wenigen noch vorhandenen freien Gewerbegrundstücke befinden sich allerdings überwiegend in Privatbesitz.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die dringend erforder-

liche Festsetzung und Erschließung von weiteren Gewerbegrundstücken geschaffen werden. Eine alternative Fläche für die Erweiterung des Gewerbegebietes Nödike ist aufgrund der Lage des Gewerbegebietes Nödike zwischen B 70 / Dortmund-Ems-Kanal im Osten, dem Wohngebiet Nödike im Norden und dem zusammenhängenden Waldgebiet Fuhrenkämpe im Westen und Südwesten nicht vorhanden. Die im Flächennutzungsplan der Stadt Meppen dargestellten gewerblichen Bauflächen in Nödike sind bereits alle durch Bebauungspläne überplant und erschlossen bzw. werden - im Bereich Höfthof im Nordwesten des Gewerbegebietes Nödike - gerade erschlossen. Von den 160 ha des Gewerbegebietes werden noch einige wenige Grundstücke in einer Gesamtgröße von ca. 6,2 ha nicht gewerblich genutzt. Die Verteilung dieser freien Flächen ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.



Ein Großteil der hier farblich dargestellten nicht genutzten Flächen befindet sich in Privatbesitz und steht aus den folgenden Gründen nicht zur Verfügung

gung. Ca. 3,5 ha der privaten Flächen sind für betriebseigene Erweiterungen benachbarter Gewerbebetriebe vorgesehen. Ein Flächenanteil von ca. 2,4 ha ist trotz mehrfacher Versuche der Stadt Meppen nicht für gewerbliche Zwecke zu akquirieren. Dennoch wird die Stadt Meppen weiterhin versuchen, diese Flächen ihren Planungszweck zuzuführen. Die städtischen Flächen in einer Größe von ca. 0,55 ha sind teilweise an einen benachbarten Gewerbebetrieb verpachtet bzw. für Erweiterungsflächen optional gesichert.

Die Erweiterungsflächen Höftehof im Nordwesten des Plangebiets in einer Gesamtgröße von ca. 4 ha sind ebenfalls zum größten Teil durch Optionen und verbindliche Anfragen bereits vergeben.

Auch für den Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung gibt es bereits mehrere Interessenten, die für die Ansiedlung ihrer Gewerbebetriebe auf diese Gewerbegebietserweiterung südlich der Haarbrücke angewiesen sind.

Die Möglichkeiten einer stadtnahen Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes sind aufgrund der geografischen Lage Meppens an der Einmündung der Hase in die Ems stark eingeschränkt. Hinzu kommen weiter gehende Restriktionen, die eine bauliche Nutzung von Flächen in erheblichem Umfang ausschließen. Insbesondere sind hier die Landschaftsschutzgebiete „Emstal“ und „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Westen, die Wehrtechnische Dienststelle (WTD 91) im Norden und im nordöstlichen Teil das geplante Landschaftsschutzgebiet Hasetal zu nennen. Hinzu kommen die FFH-Gebiete „Ems“ und „untere Haseniederung“, die Überschwemmungsgebiete der Ems und Hase und das Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Meppen, wobei sich Teile der Restriktionen überlagern. Ferner ist die Trasse des geplanten Seitenkanals Gleesen-Papenburg, der städtebaulich als östliche Stadtgrenze zu definieren ist, keiner Planung zugänglich. Daher verbleibt nur die Erweiterung des Gewerbegebietes im Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Eine weitere Entwicklung des Gewerbegebietes Nödike über das vorliegende Plangebiet hinaus nach Süden ist aufgrund der Abgrenzung durch die beiden 380 kV-Höchstspannungsverbindungen und dem daran anschließenden Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerks Varloh nicht vorgesehen.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes und der Darstellung von gewerblichen Bauflächen wird der geschilderten Entwicklung Rechnung getragen.

A 6. Planungsmaßnahmen

Für den Geltungsbereich der vorliegenden 104. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94.1. Entsprechend den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung wird das Plangebiet als „Gewerbegebiet“ festgesetzt.

A 7. Natur und Landschaft, sonstige Umweltbelange

Die Belange von Natur und Landschaft sind ausführlich im Umweltbericht in Teil B der Begründung dargelegt. Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden und im Umweltbericht dargestellten Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst beschrieben und in die Begründung übernommen.

Durch die Darstellung der Fläche des Plangebietes als „gewerbliche Baufläche“ wird ein Eingriff in die Natur vorbereitet. Es ist für die gesamte Fläche geprüft worden, ob der Eingriff in die Natur und Landschaft vertretbar und kompensierbar ist. Die Sichtung der vorhandenen Unterlagen sowie die durchgeführte Bestandsaufnahme haben bezogen auf Natur und Landschaft eine Eignung der Fläche für eine gewerbliche Nutzung ergeben. Die durchgeführte frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat bezüglich der Ermittlung der Umweltbelange eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als erforderlich angesehen (siehe Anlage 2). Die saP ist noch auf der Grundlage des alten, größer gefassten Plangebietes im Jahr 2013 erarbeitet worden und beinhaltet auch die westlich an das jetzige Plangebiet angrenzende Waldfläche. Die Inhalte dieser saP sind 2013 mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Da sich die Nutzung des Plangebietes in den letzten 10 Jahren (siehe Anlage Luftbilder aus den Jahren 2008, 2012, 2014 und 2017) nicht verändert hat, ist nicht anzunehmen, dass eine erneute saP andere Ergebnisse mit sich bringen würde. Zudem sind die Flächen durchgehend landwirtschaftlich genutzt worden, zum Teil als Maisacker, zum Teil als Schafsweide. Eine neue saP ist daher nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Auf der Ebene des Bebauungsplanes als verbindlichem Bauleitplan werden entsprechende Abstände bzw. nicht überbaubare Bereiche zu dem westlich an das Plangebiet angrenzenden Waldrand festgesetzt. Wie der saP zu entnehmen ist, dient das reduzierte Plangebiet selbst nicht als Jagdquartier oder Quartierstandort für Fledermäuse. Diese beschränken sich auf die angrenzenden Waldflächen. Die CEF-Maßnahmen sind lt. saP nur erforderlich bei einem Eingriff in diese Waldflächen. Da die Waldflächen nicht mehr Bestandteil der Bauleitplanung sind, sind auch keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Die durchgeführte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung (saP) kommt infolgedessen zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. In den nachfolgenden Bebauungsplan wird ein Hinweis aufge-

nommen, dass notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten, die für ein kleines Gehölz inmitten des Plangebietes unmittelbar westlich der B 70 erforderlich werden, nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden dürfen und das der Gehölzeinschlag auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden muss.

Durch die geplante Darstellung einer gewerblichen Baufläche ergeben sich Veränderungen der Gestalt oder Nutzung der Grundflächen. Diese sind jedoch bei Städtebauprojekten i.d.R. immer gegeben. Durch die Planung kommt es zum Verlust von un bebauter Landschaft. Für Natur und Landschaft (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild) gehen im Wesentlichen landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzte Flächen verloren. Durch die Bebauung wird bisher belebter Oberboden versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert. Durch die geplante Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich des Plangebietes und die gedrosselte Ableitung können erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes jedoch vermieden werden.

Durch den geplanten Erhalt der linearen Gehölzstrukturen am östlichen Rand des Plangebietes und der geplanten Begrenzung der Bauhöhe werden, unter Berücksichtigung, dass der vorhandene Wald westlich des Plangebietes von der Planung unberührt erhalten bleibt, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Arten und Lebensgemeinschaften und des Klimas bzw. der Luft an diesem Standort vermieden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens durch die Versiegelung werden durch Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen ausgeglichen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird ebenfalls durch den geplanten Erhalt der Gehölzstrukturen und die bei der Errichtung von Gebäuden einzuhaltenden Gesetze und Richtlinien zur Energieeinsparung entsprochen.

Da der nächstgelegene Immissionspunkt, ein Wohngebäude im Außenbereich, ca. 500 m östlich des Plangebietes liegt und dieses Wohngebäude durch die B 70, den Dortmund-Ems-Kanal und den dichten Bewuchs am Dortmund-Ems-Kanal abgeschirmt ist, wirken durch das geplante Gewerbegebiet keine Lärmimmissionen auf schützenswerte Bebauung in der Nachbarschaft. Es sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Des Weiteren ist nördlich des geplanten Gewerbegebietes im Gewerbegebiet Nödike ein Industriegebiet festgesetzt. Unzulässige Gewerbelärmimmissionen durch das im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet sind daher

nicht zu erwarten. Eine Emissionskontingentierung im Plangebiet ist daher auf der Bebauungsplanebene ebenfalls nicht erforderlich.

Da wertvolle Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet nicht bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sofern ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich der Denkmalbehörde zu melden.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

Es ist nicht erkennbar, dass durch die Planung Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in Art und Umfang entstehen, die nicht ausgeglichen werden können. Der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan enthält Maßnahmen zum Ausgleich und setzt sich in der Eingriffsbilanzierung mit der erforderlichen Kompensation auseinander.

Die vorgenannten Ergebnisse und Empfehlungen des Umweltberichts werden wie folgt gewichtet. Bei Nichtdurchführung der Planung würde die derzeitige überwiegend landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet fortgeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung (Bodenverdichtung, Erosion, Stoffeinträge) würden bestehen bleiben. Das Orts- und Landschaftsbild und das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander blieben in der jetzigen Form erhalten. Das Niederschlagswasser könnte, abgesehen von einer Beeinträchtigung durch evtl. Bodenverdichtung, den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechend, versickern. Die derzeitige Immissionssituation würde unverändert bestehen bleiben. Da Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten. In der Abwägung wird aufgrund des unter Pt. A 5 dieser Begründung dargelegten Bedarfs an weiteren Gewerbegrundstücken in Nödike der Darstellung als gewerbliche Baufläche Vorrang vor der vorhandenen Nutzung gegeben. Mit den beschriebenen Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs, die auf der Ebene des Bebauungsplanes als verbindlichen Bauleitplan festzusetzen sind, wird der Eingriff auf ein verträgliches Maß reduziert.

A 8. Schall- und Immissionsschutz/Klimaschutz, erneuerbare Energien

A 8.1 Schall- und Immissionsschutz

Es ist zu prüfen, ob durch das Plangebiet Emissionen auf schutzwürdige Nutzungen in der Umgebung ausgehen bzw. ob Immissionen aus der Umgebung auf das Plangebiet einwirken.

Verkehrliche Immissionen

Das Plangebiet grenzt direkt an die B 70 an. Die Dieselstraße mit der Zufahrt auf die B 70 liegt nördlich des Plangebietes. Aufgrund der geplanten Nutzung im nachfolgenden Bebauungsplan als Gewerbegebiet mit dem Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Maßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm zu treffen. Von der Bundesstraße 70 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Geruchsimmissionen aus tierhaltenden Betrieben

Das Plangebiet liegt außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und die daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen in keiner Weise Einschränkungen erfahren. Diese zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen sind als Vorbelastung in die Planung aufzunehmen.

Immissionen durch vorhandene gewerbliche Betriebe

Nördlich des geplanten Gewerbegebietes befindet sich das Gewerbegebiet Nödike. Die durch dieses Gewerbegebiet verursachten Lärmemissionen wirken auf das Plangebiet ein. Aufgrund der geplanten Nutzung im nachfolgenden Bebauungsplan als Gewerbegebiet mit dem Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Maßnahmen zu treffen.

Immissionen durch Windenergieanlagen

Westlich des Plangebietes befindet sich in einem Mindestabstand von ca. 2.900 m zum Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Windpark Helte-Teglingen. Negative Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht zu erwarten.

Emissionen durch das geplante Gewerbe- und Industriegebiet

Durch das geplante Gewerbegebiet wirken keine Lärmimmissionen auf schützenswerte Bebauung in der Nachbarschaft. Der nächstgelegene Immissionspunkt, ein Wohngebäude im Außenbereich, liegt ca. 500 m östlich des

Plangebietes und wird von dem Plangebiet durch die B 70, den Dortmund-Ems-Kanal und den dichten Bewuchs am DEK abgeschirmt. Nördlich des geplanten Gewerbegebietes ist im Gewerbegebiet Nödike ein Industriegebiet festgesetzt. Unzulässige Gewerbelärmimmissionen durch das im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet sind daher nicht zu erwarten. Eine Emissionskontingentierung im Plangebiet ist daher auf der Bebauungsplanebene nicht erforderlich.

Sonstige Immissionen

Weitere Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken bzw. von dem Plangebiet ausgehen, sind nicht erkennbar.

In den vorstehenden Aussagen wird dargelegt, dass die Fläche des Plangebietes für eine Darstellung als gewerbliche Baufläche geeignet ist.

A 8.2 Klimaschutz, erneuerbare Energien

Der Klimaschutz ist eine der großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Daher hat die Stadt Meppen in dem im Jahre 2009/2010 erarbeiteten Leitbild 2020 unter dem Oberbegriff „Modellstadt Klimaschutz und regenerative Energien“ verschiedene Maßnahmen und Konzepte genannt, die erarbeitet werden sollen. Hierzu gehören die Ausarbeitung eines Energiekonzeptes, die Entwicklung eines Nachhaltigkeitsindexes, der Einsatz von Energieberatern und die Bildung eines Energiebeirates. Eine zielgerichtete Bauleitplanung kann auch zum Klimaschutz beitragen. Hierzu können für die vorliegende Bauleitplanung als Handlungsziele und Möglichkeiten nach dem BauGB schwerpunktmäßig genannt werden:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Entwicklung/Verdichtung/Arrondierung der vorhandenen Gewerbegebietsflächen
- Gebäude- und energieeinsparungsbezogene Maßnahmen durch eine lagemäßig effektive Ausrichtung der Gebäude und die Nutzung erneuerbarer Energien.

Der Flächennutzungsplan enthält vielfältige Darstellungsmöglichkeiten für die bodenrechtliche und städtebauliche Ordnung des Gemeindegebietes. Hierbei können in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als klimarelevant wirken:

Darstellung von gewerblichen Bauflächen nach der allgemeinen und besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit dem Ziel einer kompakten Gewerbegebietsentwicklung als Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes mit dem Ziel, die Zersiedelung zu vermindern. Die

Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaik, Solaranlagen, Erdwärme, etc.) wird ausdrücklich begrüßt.

Auf der Bebauungsplanebene ist weiter gehend zu prüfen, wie die vorgeannten Handlungsziele in den Bebauungsplan durch Festsetzungen, Hinweise oder Ä. einfließen können. Darüber hinaus hat jeder Bauherr vielfältige Möglichkeiten, zum Klimaschutz beizutragen. Zu nennen sind hier beispielhaft Orientierung des Gebäudegrundrisses an die Himmelsrichtung, Nutzung von Solarenergie und Erdwärme, Auswahl geeigneter Baustoffe und Materialien.

A 9. Verkehrliche Erschließung

Die gewerblichen Bauflächen werden über eine Anbindung an Dieselstraße und weiter an die B 70 erschlossen. Die Zustimmung des Straßenbaulastträgers zu einer Anbindung an die B 70 liegen vor. Die Details werden in Zusammenarbeit mit dem Straßenbaulastträger auf Bebauungsplanebene erarbeitet und festgesetzt.

A 10. Trink- und Löschwasserversorgung

Die Grundstücke der Plangebiete sind an die zentrale Wasserversorgung, die durch den Stadtwerke Meppen erfolgt, anzuschließen. In den geplanten Verkehrsflächen kann eine Trasse für die Verlegung der Hauptwasserleitung zur Verfügung gestellt werden. Im Zuge der Realisierung wird von der Stadt Meppen auf der Bebauungsplanebene geprüft, ob die Löschwasserversorgung aus dem Trinkwasserrohrnetz der Stadtwerke Meppen ausreicht. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen, wie z. B. Bohrbrunnen, vorzusehen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 1,5 m Breite für die Versorgungsleitungen vorzuhalten. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.

A 11. Oberflächenwasserbeseitigung

Im Vorfeld der Bauleitplanverfahren ist eine Machbarkeitsstudie zur Oberflächenwasserbewirtschaftung erarbeitet worden. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass grundsätzlich eine Entwicklung als gewerbliche Baufläche möglich ist. Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser

soll über Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Verbandsgraben 100 an der B 70 und von dort in den Kanalseitengraben östlich der B70 abgeleitet werden. Das anfallende Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken kann entweder versickert/verwertet oder ebenfalls über Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Verbandsgraben 100 an der B 70 und von dort in den Kanalseitengraben östlich der B70 abgeleitet werden. Um eine Versickerungsfähigkeit herzustellen, soll in dem Plangebiet der nicht tragfähige Boden ausgetauscht und die Fläche aufgehöht werden, um den erforderlichen Grundwasserabstand herzustellen. Auf der Bebauungsplanebene erfolgen hierzu auf der Grundlage eines Entwässerungskonzeptes nähere Detailsausagen.

A 12. Schmutzwasserentsorgung

Das Plangebiet wird an die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Meppen angeschlossen. Eine ausreichende Kapazität der städtischen Kläranlage ist vorhanden.

A 13. Elektrizitäts- und Gasversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Westnetz GmbH. Da im Ausbaubereich grundbuchlich gesicherte Versorgungseinrichtungen unterhalten werden, wird gebeten zu veranlassen, dass sich der Baulastträger rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der Westnetz in Verbindung setzt, damit evtl. erforderlich werdende Umbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen unter Beachtung vertraglicher Regelungen termingerecht durchgeführt werden können.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen) in diesem Baugebiet wird um eine entsprechende Mitteilung gebeten, damit das Versorgungsnetz geplant und entsprechend disponiert werden kann.

Falls bei Erschließung des Plangebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, wird darum gebeten, dieses rechtzeitig mitzuteilen, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden kann.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behält die Westnetz sich unter Hinweis auf die §§ 13,30,31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Bei geplanten Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern wird darauf hingewiesen, dass erdverlegte Leitungen vorhanden sind. Des Weiteren wird es erforderlich, im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes weitere Versorgungseinrichtungen in den öffentlichen und privaten Flächen zu verlegen.

Bei den vorgesehenen Maßnahmen ist auf die vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen der Westnetz Rücksicht nehmen. Im Bereich der erdverlegten Leitungen sind nur flachwurzeln Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ verwiesen. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an den Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

Die Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz GmbH. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

In der Nähe des Plangebietes befindet sich eine Erdgashochdruckleitung der EWE Netz GmbH. Die Erdgashochdruckleitung ist durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert und muss in ihrem Bestand erhalten bleiben. Speziell ist zu beachten, dass innerhalb eines Schutzstreifens von 4 m rechts und links der Leitung, gemessen von der Rohrachse, alles zu unterlassen ist, was die Leitung beeinträchtigt. Eine Bebauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen muss ein Abstand eingehalten werden, der eine Schädigung ausschließt. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht, nach Absprache mit der Bezirksmeisterei in Haselünne durchzuführen. Die Anweisung zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen ist zu beachten.

A 14. Telekommunikationsleitungen/Richtfunkverbindungen/Breitbandkabelanlagen

Die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen erfolgt durch den zuständigen Telekommunikationsträger.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauaus-

führenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

A 15. Abfallentsorgung/Altablagerungen/Rüstungsalasten

Die Entsorgung der in den Plangebieten anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Emsland. Eventuell anfallender Sonderabfall wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt.

Die Flächen werden zurzeit als Ackerfläche, Weideland und eine kleine Waldfläche genutzt.

Altablagerungen sind im Plangebiet und in der Nähe nicht bekannt und sind auch bei der Realisierung des direkt nördlich angrenzenden Gewerbegebietes Nödike nicht gefunden worden.

Im Rahmen der Aufstellung der 104. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meppen - Gewerbliche Bauflächen südlich Nödike - und des Bebauungsplanes Nr. 94.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet Nödike“ ist seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Hannover eine Luftbildauswertung des Plangebietes durchgeführt worden. Die Aufnahmen zeigen eine Bombardierung des Gebietes. Daher wurde empfohlen, eine Sondierung des Plangebietes vorzunehmen.

Die Sondierung wurde durchgeführt. Die mit der Kampfmittelsondierung beauftragte Fachfirma hat die Bombenverdachtsfläche erkundet. Es wurden 15 Anomalien ermittelt. Die Anomalien wurden geborgen und erwiesen sich als Schrott. Die Fachfirma geht von keiner weiteren Belastung der Fläche durch Kampfmittel aus.

A 16. Archäologische Denkmalpflege/Baudenkmalpflege

A 16.1 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Meppen anzuzeigen.

Zu Tage tretende archäologische Funde und die Fundstellen sind ggf. bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 13 Abs. 2 NDSchG).

A 16.2 Baudenkmalpflege

Die Plangebietsfläche wird zurzeit als Ackerfläche und Weideland genutzt. Ferner befindet sich ein kleines Feldgehölz im Plangebiet. Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Belange der Baudenkmalpflege sind nicht betroffen.

A 17. Beteiligungsverfahren

A 17.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fand in der Zeit vom 09.8.2011 bis zum 09.09.2011 gemeinsam mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplan Nr. 94.1 statt. Es sind Hinweise und Anregungen verschiedener Behörden eingegangen, die wie folgt abgewogen wurden und in die weitere Planung entsprechend einfließen:

Der TAV Bourtanger Moor stellt fest, dass der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen sichergestellt werden kann. Der Anschluss an das Wasserrohrnetz sollte über den Bauantrag zur Auflage gemacht werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet voraussichtlich eine Entnahmemenge von 800 - 1.600 l/min (48 - 96 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet. Es wird darauf hingewiesen, dass geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 1,5 m Breite für die Versorgungsleitungen zur Verfügung stehen müssen. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Der südliche Bereich des geplanten Gebietes liegt im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerks Varloh. Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden gesetzlichen Schutzauflagen einzuhalten sind, damit eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Der TAV bittet um weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren und rechtzeitige Bekanntgabe des Erschließungsbeginns.

Abwägung: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Trink- und Löschwasserversorgung erfolgt jedoch durch die Stadtwerke Meppen, da das Plangebiet unmittelbar an das Stadtgebiet angrenzt. Die entsprechenden gesetzlichen Schutzauflagen zum Wassereinzugsgebiet des Wasserwerks Varloh werden eingehalten. Eine weitere Beteiligung des TAV ist nicht erforderlich.

Der FB Raumordnung des Landkreises Emsland stellt fest, dass das Plangebiet lt. Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Wald liegt. Gemäß RROP sind Vorbehaltsgebiete für Erholung aufgrund ihrer natürlichen Eignung und ihres landschaftlichen Wertes für verschiedene Erholungsaktivitäten der Naherholung und des Fremdenverkehrs von Bedeutung und sollen als solche gesichert und weiterentwickelt werden. Nutzungskonflikte sind dabei einer besonders sorgfältigen Abwägung zu unterziehen. Vorbehaltsgebiete für Wald dienen unter anderem dazu, Waldränder einschließlich einer Übergangszone in die freie Landschaft möglichst von störenden Nutzungen und Bebauungen freizuhalten, um die Schutzwirkung des Waldes und das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, die Forstwirtschaft nicht zu behindern und den ökologisch wertvollen Übergangsbereich zwischen Wald und Freifläche nicht zu belasten. Aufgrund des geringen Waldanteils im Landkreis Emsland ist der Schutz dieser sensiblen Bereiche besonders notwendig zur Bestandserhaltung und ihrer Widerstandsfähigkeit bei Sturmgefahren. Gegen die Planung bestehen nur dann keine raumordnerischen Bedenken, wenn auf den in Anspruch genommenen Flächen keine bedeutsamen Erholungsaktivitäten der Naherholung feststellbar sind, das Vorbehaltsgebiet Wald von den Planungen ausgeschlossen bleibt und die unter Naturschutz und Forsten aufgeführte Stellungnahme beachtet wird.

Abwägung: Das Plangebiet ist nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden verkleinert worden. Das Vorbehaltsgebiet für Wald ist nicht mehr Bestandteil der Bauleitplanung. Das Vorbehaltsgebiet für Erholung wird durch die Flächennutzungsplanänderung überplant. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet direkt an der B 70 befindet und eine Erholungsfunktion aufgrund der Lage und der bisherigen Nutzung als Grünfläche und Acker ohne Bedeutung für eine Erholungsfunktion ist. Bedeutsame Erholungsaktivitäten der Naherholung sind nicht festzustellen. Daher wird in der Abwägung der gewerblichen Entwicklung der Vorrang vor einer Erholungsfunktion eingeräumt, da diese an dem Standort ohnehin kaum umzusetzen wäre.

Der FB Naturschutz und Forsten stellt fest, dass es sich bei der geplanten Gewerbegebietserweiterung sich um Wald (Waldgebiet „Schwefinger Fuh-

renkämpfe“) und Wechselgrünlandflächen handelt. Für die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Nödike ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Auf der Grundlage der aktuellen Biotoptypenkartierung sind anhand der vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasser-, Küsten- und Naturschutz herausgegebenen Informationsschriften 3/2008 und 4/2008 die relevanten Arten zu ermitteln und zu erfassen. Für die Erfassungen sind mindestens 5 Begehungen durchzuführen. Der Zeitraum der Erfassung ergibt sich aus dem Jahreszyklus der zu erfassenden Arten. Abwägung: Der Anregung wird entsprochen, die saP ist durchgeführt worden, die Ergebnisse fließen in die Planung ein. Der Wald ist aus dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung herausgenommen worden.

Der FB Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft fordert, die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung oder Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität, etc.) auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen (Bodengutachten, Hydraulische Berechnungen, etc.) in der Umweltprüfung darzulegen und zu bewerten. Im nachfolgenden Beteiligungsverfahren zur Bauleitplanung ist das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung prüffähig darzulegen und die notwendigen Wasserrechtsanträge bis zur Entscheidungsreife voranzubringen. Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.

Abwägung: Der Anregung wird entsprochen, eine Entwässerungskonzeption ist erarbeitet worden, die Ergebnisse fließen in die Planung ein.

Die Amprion GmbH verweist auf die im südlichen Geltungsbereich verlaufende 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung KW Meppen - Pkt. Mundersum sowie die südlich parallel dazu verlaufende 380-kV-Hochspannungsfreileitung Hanekenfähr - KW Meppen. Die beigefügten maximalen Bauhöhen dürfen im Schutzstreifenbereich der Freileitungen nicht überschritten werden. Diese beziehen sich auf das Geländeniveau mit einer Höhe von 17,36 m über NN. Innerhalb einer kreisförmigen Mastfreifläche mit einem Radius von 25,00 m um den Mastmittelpunkt des Mastes 35 sind keine Bauvorhaben zulässig. Hier ist die Einsaat von Wildrasen möglich. Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, deren Endwuchshöhen den angegebenen maximalen Bauhöhen entsprechen. Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. In diesen Bereichen sollten nur Gehölze angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/Bauherrn auf

seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zulasten des Eigentümers/Bauherrn durchführen zu lassen.

Abwägung. Die Anregungen werden beachtet, die Hinweise zu den Freileitungsschutzbereichen in Bezug auf Unterhaltungsmaßnahmen und Bauvorhaben werden in die Begründung aufgenommen und sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Amprion wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden fordert die zu erwartenden Lärmimmissionen des Plangebietes sollten gemäß der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ zu ermitteln. Auch die bereits vorhandenen Geräuschimmissionen aus Gewerbe (tatsächlich vorhanden oder plangegeben) sind zu beachten (Vorbelastung). Es sollten entsprechende Emissionskontingente im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzt werden. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Abwägung: Die Anregungen sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass der nächstgelegene Immissionspunkt, ein Wohngebäude im Außenbereich, ca. 500 m östlich des Plangebietes liegt und von dem Plangebiet durch die B 70, den Dortmund-Ems-Kanal und den dichten Bewuchs am DEK abgeschirmt wird. Die nördlich angrenzenden Gewerbeflächen sind als Industriegebiet festgesetzt. Eine Emissionskontingentierung im Plangebiet ist daher auf der Bebauungsplanebene nicht erforderlich.

Die EWE Netz GmbH trägt Anregungen bzw. Hinweise zu den vorhandenen Telekommunikations-, Gas- und Erdgashochdruckleitungen und deren Schutzstreifen vor. Die Erdgashochdruckleitung ist durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert und muss in ihrem Bestand erhalten bleiben. Speziell ist zu beachten, dass innerhalb eines Schutzstreifens von 4 m rechts und links der Leitung, gemessen von der Rohrachse, alles zu unterlassen ist, was die Leitung beeinträchtigt. Eine Bebauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen muss ein Abstand eingehalten werden, der eine Schädigung ausschließt. In leitungsnahe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht, nach Absprache mit der Bezirksmeisterei in Haselünne durchzuführen. Es wird um die Beachtung einer beigefügten Anweisung zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen gebeten.

Abwägung: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, die dargestellten Leitungstrassen befinden sich allerdings außerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Die Hinweise zu den Schutzstreifen und den Sicherheitsanweisungen werden dennoch in die Begründung aufgenommen.

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH weist darauf hin, dass es für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger notwendig ist, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Abwägung: Die Anregungen sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Die PLEdoc Netzverwaltung bittet um weitere Beteiligung im Verfahren, da die Lage und Art der Kompensationsmaßnahmen noch nicht festgelegt sind.

Abwägung: Die Anregung wird berücksichtigt, die PLEdoc im weiteren Verfahren beteiligt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen stellt fest, dass das Plangebiet außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe liegt. Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und die daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen in keiner Weise Einschränkungen erfahren. Diese zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen sind als Vorbelastung in Planung aufzunehmen. Es wird vorausgesetzt, dass bei den Ausgleichsmaßnahmen der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche möglichst gering gehalten wird. Aus forstlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben. Lt. Planunterlagen sind ca. 3,5 ha Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) betroffen. Sollten höhere Interessen der Allgemeinheit nach Abwägung Vorrang haben, sind Aufforstungen für den Verlust des Waldes erforderlich. Die Umwandlungsfläche muss mindestens 1 : 1 ersetzt werden. Hiermit wird aber nur die Waldfläche, und nicht der Verlust an Wald ersetzt. Der Verlust an Waldfunktionen kann nur durch eine größere Kompensationsaufforstung oder durch andere kompensationsmaßnahmen, wie z. B. durch Voranbau von Laubholz unter Nadelholz ausgeglichen werden. Die Ersatzaufforstung sollte unter

forstfachlicher Aufsicht mit standortgerechten Baumartene geeigneter Herkunft so ausgeführt werden, dass ein ökologisch stabiler, leistungsstarker und multifunktionaler Hochwald entstehen kann. Die Baumartenwahl hat auf der Grundlage einer forstlichen Standorteinschätzung zu erfolgen. Planung und Durchführung sollte durch forstliches Fachpersonal durchgeführt werden. Entlang der angeschnittenen Waldflächen müssen die Waldbestände zur Stabilisierung, soweit forstwirtschaftlich sinnvoll, durchforstet und unterpflanzt werden. Es ist eine Waldrandgestaltung durchzuführen, um die negative Auswirkung durch die Waldumwandlung zu reduzieren.

Abwägung: Die Hinweise werden in die Begründung übernommen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden in den Flächenpools der Stadt Meppen vorgenommen. Das Plangebiet ist nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden verkleinert worden. Die Waldfläche ist nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanes. Eine Waldumwandlung und Ersatzaufforstung ist daher nicht erforderlich.

Die Westnetz GmbH/RWE Verteilnetz GmbH bittet darum zu veranlassen, dass sich der Baulastträger rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der RWE in Verbindung setzt, damit evtl. erforderlich werdende Umbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen unter Beachtung vertraglicher Regelungen termingerecht durchgeführt werden können, da im Ausbaubereich grundbuchlich gesicherte Versorgungseinrichtungen unterhalten werden. Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen) in diesem baugebiet wird um eine entsprechende Mitteilung gebeten, damit das Versorgungsnetz geplant und entsprechend disponiert werden kann. Fall bei Erschließung es Plangebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, wird darum gebeten, dieses rechtzeitig mitzuteilen, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden kann. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behält die RWE sich unter Hinweis auf die §§ 13,30,31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Bei geplanten Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern wird darauf hingewiesen, dass erdverlegte Leitungen vorhanden sind. Des Weiteren wird es erforderlich, im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes weitere Versorgungseinrichtungen in den öffentlichen und privaten Flächen zu verlegen. Die RWE bittet darum, dass die Stadt Meppen und die späteren Grundstückseigentümer bei den vorgesehenen Maßnahmen auf die vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen der RWE Rücksicht nehmen. Im Bereich der erdverlegten Leitungen sind nur flachwurzelnende Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ verwiesen. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an den Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

Abwägung: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, die dargestellten Leitungstrassen befinden sich allerdings größtenteils außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Anregungen dazu sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die am 17.08.2011 im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Ratssaal der Stadt Meppen stattfand, liegen keine Anregungen vor.

A 17.2 Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand in der Zeit vom 24.07.2018 bis zum 24.08.2018 statt. Es sind Hinweise und Anregungen verschiedener Behörden eingegangen, die wie folgt abgewogen wurden und in die Flächennutzungsplanänderung einfließen:

Der FB Städtebau des Landkreises Emsland bemerkt, dass die frühzeitige Beteiligung bereits im September 2011, also vor knapp 7 Jahren durchgeführt wurde. Grundlage für die Begründung der Erforderlichkeit der Bauleitplanung war u.a. ein zu der Zeit gültiges Gewerbeflächenkonzept. Aufgrund der aktuellen Entwicklung wird die Notwendigkeit gesehen, das Gewerbeflächenkonzept zu überarbeiten. Hierbei ist bspw. der geplante Gewerbestandort in Esterfeld (118. Änderung des FNP der Stadt Meppen) zu berücksichtigen. Unter Bezugnahme des überarbeiteten Gewerbeflächenkonzeptes ist dann für dieses Änderungsverfahren der Bedarf an weiteren 18,5 ha gewerblichen Bauflächen plausibel und nachvollziehbar darzulegen. Diesbezüglich wird auf stadteigene Klimaschutzziele, wie die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und die Entwicklung/Verdichtung/Arrondierung der vorhandenen Gewerbegebietsflächen verwiesen.

Abwägung. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden getroffenen Aussagen zu den vier Gewerbeflächenstandorten der Stadt Meppen sind nach wie vor gültig. Dies wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausgeführt. Ein Gewerbeflächenkonzept existiert nicht, im Rahmen der geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden allerdings entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Eine Berücksichtigung der Flächen nördlich der Fullener Straße ist nicht erfolgt, da an diesem Standort kein neuer Gewerbestandort durch einen Angebotsbebauungsplan entwickelt wird. Hier entsteht kein neues Gewerbegebiet, sondern ein Standort für ein Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“, Zweckbestimmung

Baustoffhandel mit Bau- und Gartenmarkt. Dieser Standort dient allein der Aussiedlung des Baustoffhandels Mayrose aus dem Stadtumbaugebiet „alter Emshafen“ mit der Zusammenführung des Hagebau Bau- und Gartenmarktes aus der Fürstenbergstraße. Planungsrechtlich ist hierfür die auf der Flächennutzungsplanebene die Darstellung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel erforderlich. Weitere gewerbliche Bauflächen sind an der Fullener Straße nicht geplant. Für die vorliegende 104. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Bedarf an zusätzlichen Bauflächen in der Begründung dargelegt, zudem sind ca. 1/3 der gewerblichen Baufläche bereits vergeben. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Der FB Städtebau stellt fest, dass die mit dieser Flächennutzungsplanänderung ausgewiesene gewerbliche Baufläche mit den nördlich und östlich gelegenen gewerblichen Bauflächen noch eine kompakte Struktur bildet. Mit Blick auf zukünftige Bauleitplanverfahren wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine weitere Entwicklung in Richtung Süden aufgrund der derzeitigen städtebaulichen Situation und im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung abgelehnt wird

Abwägung: Eine weitere Entwicklung nach Süden ist nicht vorgesehen.

§ 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. So ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde muss unterscheiden zwischen einer fachlichen Bewertung von Umweltbelangen im Umweltbericht und der Bewertung dieser Belange im Rahmen der rechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. In der Begründung ist somit außerhalb des Umweltberichtes in einem weiteren Kapitel die eigentliche Abwägung (Gewichtung der Belange etc.) - auch zum Umweltbericht - zu treffen.

Abwägung: Die Anregung wird berücksichtigt, die Begründung entsprechend ergänzt.

Der FB Naturschutz und Forsten des Landkreises Emsland stellt fest, Bei der geplanten Gewerbegebietserweiterung handelt es sich sowohl um Wald-ränder (Waldgebiet „Schwefinger Fuhrenkämpe“) als auch um Wechselgrünlandflächen. Derartige Biotopstrukturen beheimaten in der Regel eine Vielzahl von Arten. Dieses wurde auch in der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung von April bis Juni 2013 dokumentiert. Die über 5 Jahre alte Kartierung und die Abarbeitung der Artenschutzrechtlichen Prüfung hält den aktuellen Anforderungen nicht mehr Stand. Sie ist entsprechend zu aktualisieren (Nachkartierungen- mind. 6 Begehungen sind erforderlich, 5 Begehungen führen nicht mehr zu einer Rechtssicherheit).

Abwägung: Der Geltungsbereich der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB um die Fläche des Waldes (Schwefinger Fuhrenkämpfe) reduziert worden. Die saP ist jedoch noch auf der Grundlage des alten Plangebietes erarbeitet worden und beinhaltet auch die Waldfläche. Der Sachverhalt ist in der Begründung und dem Umweltbericht dargelegt. Die Inhalte der saP sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Die Nutzung des Plangebietes hat sich in den letzten 10 Jahren (siehe Anlage Luftbilder aus den Jahren 2008, 2012, 2014 und 2017) nicht geändert, so dass nicht anzunehmen ist, dass eine erneute saP andere Ergebnisse mit sich bringen würde. Zudem sind die Flächendurchgehend landwirtschaftlich genutzt worden, zum Teil als Maisacker, zum Teil als Schafswiese. Eine neue saP wird daher nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde als nicht erforderlich angesehen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Bzgl. der Fledermäuse merkt der FB Naturschutz und Forsten an, dass die Erfassung methodisch nicht nachvollziehbar ist, reine Detektorbegehungen ohne Netzfänge reichen bei Eingriffen in Wald- bzw. Waldrandbestände nicht aus, es wird nicht erläutert, wie Arten z.B. die Fransenfledermaus mit Detektorbegehungen (ohne Nennung der Technik) bestimmt werden konnten. In der Summe wurden vergleichsweise viele Kontakte von Arten der Gattung *Myotis* dokumentiert. Diese gelten als besonders empfindlich gegenüber Waldverlusten und Verkehr- und Lichteinflüssen. Um die Verbotsbestände alle fachlich beurteilen zu können, hätten die Arten durch Netzfänge sicher bestimmt und vor allem der Status bestimmt werden müssen. Bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung reicht eine Aussage bezüglich der Quartierverlusten nicht aus. Mögliche Winterquartierverluste wurden hier nicht angesprochen. Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2013 bemessenen erforderlichen 10 Kästen sind nicht nachvollziehbar und erscheinen willkürlich und knapp bemessen. Ein Erfolgsmonitoring der CEF-Maßnahmen ist hier zwingend erforderlich.

Abwägung: Wie in der Begründung dargelegt und aus der Planzeichnung zu entnehmen ist, liegen die Waldfläche und der Waldrand, die für die Fledermauspopulation von Bedeutung sind, außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden 104. Flächennutzungsplanänderung. Auf der Ebene des Bebauungsplanes als verbindlichem Bauleitplan werden entsprechende Abstände bzw. nicht überbaubare Bereiche zu dem westlich an das Plangebiet angrenzenden Waldrand festgesetzt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine entsprechende Darstellung nicht möglich, weil der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist. Wie der saP zu entnehmen ist, dient das Plangebiet selbst nicht als Jagdquartier oder Quartierstandort für Fle-

dermäuse. Diese beschränken sich auf die angrenzenden Waldflächen. Die CEF-Maßnahmen sind lt. saP nur erforderlich bei einem Eingriff in diese Waldflächen. Da die Waldflächen nicht mehr Bestandteil der Bauleitplanung sind, sind auch keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Bezüglich der Vogelkartierungen gibt es keine Ausführungen über die Erfassungszeiten. Die betroffenen Biotope legen auch das Vorkommen von streng geschützten Eulenarten nahe. Diese müssen in den Monaten Januar bis März durch spezielle Begehungen erfasst werden, was offensichtlich nicht geschehen ist. Es gibt inzwischen eine neue Rote Liste, die zu berücksichtigen ist. Da eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. 44 BNatSchG durch die FNP Änderung nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar sind und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt für die Avifauna und die Fledermäuse.

Abwägung: Auch hier ist wieder auf das geänderte Plangebiet mit der Herausnahme der Waldflächen hinzuweisen. Zudem sind die Inhalte der saP zum damaligen Zeitpunkt mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Streng geschützte Eulenarten waren nicht Bestandteil der saP. Die saP liegt gerade 5 Jahre zurück, die Forderung nach einer neuen saP ist aufgrund der unveränderten Nutzung des Plangebietes als Acker- und Weideflächen nicht nachvollziehbar.

Der FB Wasser- und Bodenschutz, Abfallwirtschaft fordert, dass der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen muss, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Hierfür ist ein Entwässerungskonzept aufzustellen, das den Regeln der Technik entspricht und das Wohl der Allgemeinheit nicht negativ beeinflusst. Die für die Umsetzung notwendigen Festlegungen sind in der weiteren Bauleitplanung zu treffen. Die Voraussetzung für die Zulässigkeit der geplanten Versickerung ist die Kenntnis über den zu erwartenden höchsten mittleren Grundwasserstand (MHGW-Stand) und zwar nach Auffüllung des Geländes/der Polderflächen. In Folge der schwierigen und besonderen örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse, ist die Ermittlung durch einen Fachgutachter/Bodengutachter erforderlich. Da der Untergrund und die Beschaffenheit des Bodens eine Versickerung derzeit nicht zulassen, wäre die Einleitung in den nächsten Vorfluter zulässig. Hierbei ist eine Rückhaltung vorzusehen. Die Voraussetzung für die Planung der Rückhalte- und Entwässerungsanlagen ist die Kenntnis über den Mittelwasserstand in der Vorflut, der zu be-

stimmen ist. Bei einer Entwässerungsplanung über eine Rückhaltung ist eine einheitliche Regelung zur Entwässerung der privaten und öffentlichen Flächen notwendig. Insbesondere ist ein gesammeltes Fortleiten des Abwassers aller Flächen zu planen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (vgl. § 96 Abs. 3 Nr. 1 NWG). Das ausstehende Entwässerungskonzept muss je nach Entwässerungsvariante die v. g. Grundlagen beibringen, um das notwendige Geländenniveau und weitere Regelungen für die Bauleitplanung festlegen zu können. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des F-Plans unter Beachtung der o.g. Punkte keine grundsätzlichen Bedenken.

Abwägung: Im Vorfeld der Bauleitplanverfahren ist eine Machbarkeitsstudie zur Oberflächenwasserbewirtschaftung erarbeitet worden. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass grundsätzlich eine Entwicklung als gewerbliche Baufläche möglich ist. Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser soll über Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Verbandsgraben 100 an der B 70 und von dort in den Kanalseitengraben östlich der B70 abgeleitet werden. Das anfallende Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken kann entweder versickert/verwertet oder ebenfalls über Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Verbandsgraben 100 an der B 70 und von dort in den Kanalseitengraben östlich der B70 abgeleitet werden. Um eine Versickerungsfähigkeit herzustellen, soll in dem Plangebiet der nicht tragfähige Boden ausgetauscht und die Fläche aufgehöhht werden, um den erforderlichen Grundwasserabstand herzustellen. Auf der Bebauungsplanebene erfolgen hierzu auf der Grundlage eines Entwässerungskonzeptes nähere Detailaussagen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Die Telekom Deutschland GmbH hat bzgl. der Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Abwägung: Die Anregungen sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Die PLEdoc Netzverwaltung stellt fest, dass von ihr verwaltete Versorgungsanlagen von der geplanten Maßnahme nicht betroffen sind. Die Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der von der Pledoc

verwalteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagensonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen gesondert einzuholen.

Kenntnisnahme, Abwägung nicht erforderlich.

Die Landwirtschaftskammer verweist auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 06.09.2011, die berücksichtigt wird. Das Plangebiet der 104. Flächennutzungsplanänderung (Gewerbliche Bauflächen südlich Nödike) liegt außerhalb von Immissionsschutzradien landwirtschaftlicher Betriebe.

Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als Vorbelastung akzeptiert (Punkt 1.2.1.2.3 des Umweltberichtes in der Begründung zum o. g. Vorhaben). Bei den Ausgleichsmaßnahmen bestehen keine Bedenken, wenn die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

Kenntnisnahme, Abwägung nicht erforderlich.

Die Westnetz GmbH gibt die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen bekannt. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behält sich die Westnetz GmbH vor. Im Übrigen sind frühere Stellungnahmen zum v. g. Flächennutzungsplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die Eigentümerin der Anlagen.

Abwägung: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr stellt fest, dass in Bezug auf die B 70 das Plangebiet außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) liegt. Geplant ist die Erweiterung des Gewerbegebietes Nödike. Die verkehrliche Erschließung soll über die Zu- und Abfahrtsrampe im Zuge der B 70 erfolgen. Für die Anbindung des Plangebietes an die Zu- und Abfahrtsrampe ist zur rechtlichen Regelung bereits eine Vereinbarung geschlossen worden. Auf diese Vereinbarung vom 28.02.2018 / 07.03.2018 zwischen der Stadt Meppen und dem Bund wird hingewiesen. Die Anbindung ist entsprechend dieser Vereinbarung herzustellen. Die straßenbaulichen Belange (u.a. Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz, Zu- und Abfahrtsverbot, Einfriedung, Sichtschutz, etc.) sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung Geschäftsbereich Lingen- der Niedersächsischen Landesbehörde für

Straßenbau und Verkehr vorzunehmen. Der folgende Hinweis ist in die Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen: "Von der Bundesstraße 70 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden."

Abwägung: Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Bergaufsicht Meppen verweist auf eine im Plangebiet verlaufende Erdgashochdruckleitung der EWE Netz GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Cloppenburg. Bei dieser Leitung sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Es wird gebeten, die EWE Netz GmbH am weiteren Verfahren zu beteiligen, damit ggfls. Erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Abwägung: Die Erdgashochdruckleitung verläuft lt. Angaben der EWE Netz GmbH südlich des Plangebietes. Die Begründung enthält einen entsprechenden Passus.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Bauwirtschaft informiert, dass im Untergrund des Planungsgebietes wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe liegen, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht im Gebiet praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden. Nach den dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im nördlichen Teil der Planungsfläche teilweise setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich dabei um anthropogene Auffüllungen, die im Allgemeinen wechselhafte, teils geringe Tragfähigkeiten aufweisen. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/ NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020: 2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG

(www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Abwägung: Es ist eine Baugrunduntersuchung durchgeführt worden. Nichttragfähige Böden werden ausgetauscht. Weitere Aussagen erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanes als verbindlichem Bauleitplan.

Die EWE Netz GmbH stellt fest, dass Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen in der Regel nicht mit den Interesse der EWE NETZ GmbH an einer Bestandswahrung für deren Leitungen und Anlagen kollidieren. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH bittet darum, auch in die weiteren Planungen einbezogen und frühzeitig beteiligt zu werden. Die Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit des Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Die EWE NETZ GmbH freut sich, eine stets aktuelle Anlagenauskunft über ein modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Die Stadt Meppen wird gebeten, sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage der zu berücksichtigenden Anlagen über die Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen> zu informieren

Abwägung: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Weitere Aussagen zum Umgang mit vorhandenen Leitungen erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanes als verbindlichem Bauleitplan. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 24.07.2018 bis zum 24.08.2018 im Meppener Bauamt, zu der mit öffentlicher Bekanntmachung in der Meppener Tagespost vom 14.07.2018 eingeladen wurde. Aus der öffentlichen Auslegung liegen folgende Anregungen zur 104. Änderung zum Flächennutzungsplan vor.

Der Reit- und Fahrverein Meppen und Umgebung e.V. wurde durch die amtlichen Bekanntmachungen in der Meppener Tagespost vom 14.07.2018, auf die Änderung der Flächennutzung des angrenzenden Industriegebietes Nödike aufmerksam. Der Reitverein Meppen vertritt natürlich auch die Belange der Mitglieder und möchten hiermit aufmerksam machen, dass die Stadt Meppen die bisher dort verlaufenden Reitwege weiterhin nutzbar lassen. Diese sollten sowohl für die einzelnen Reiter, sowie Kutschenfahrer gefahrlos und breit genug, wie bisher, bereikbaar und befahrbar sein. Der Vorstand wurde in den letzten Tagen oftmals auf das kommende Problem angesprochen. Da die Fahrer der Kutschen leider schon an dem neu hergestellten Reitweg in der Liebigstraße, entlang der Reithalle, Schwierigkeiten mit der Breite des Weges haben, sollte sich die Stadt Meppen noch einmal mit dem Reit- und Fahrverein unterhalten, wie die Begrenzung des Weges gestaltet werden kann.

Abwägung: Der Flächennutzungsplan stellt die geplante Nutzung in Grundzügen dar. Grundstücksscharfe Festsetzungen zu den geplanten Nutzungen erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanes als verbindlichem Bauleitplan. Eine Nutzung der vorhandenen Wege im Westen des Plangebietes bzw. westlich des Plangebietes als Gewerbegebiet ist jedoch nicht vorgesehen.

Zu der Änderung des Flächennutzungsplanes weist ein Reitfreund darauf hinweisen, dass bisher von der Schwefinger Straße an der Reithalle und zwischen dem Höftehof und der Reitschule Fenske über einen Sand/Feldweg (parallel zur Dieselstr.) Richtung B70 bis zur Fa. Augustin und dann weiter zwischen Weiden (Vollmer) und dem Wald über Wald- und Feldwege bis nach Schwefingen und Varloh geritten und mit Kutschen gefahren werden konnte. Er bittet darum, bei der Planung und Durchführung der neuen Gewerbegebiete weiterhin für Reiter und Gespannfahrer eine gefahrlose Anbindung zwischen Nödike und Schwefingen zu ermöglichen.

Abwägung: Der Flächennutzungsplan stellt die geplante Nutzung in Grundzügen dar. Grundstücksscharfe Festsetzungen zu den geplanten Nutzungen erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanes als verbindlichem Bauleitplan. Eine Nutzung der vorhandenen Wege im Westen des Plangebietes bzw. westlich des Plangebietes als Gewerbegebiet ist jedoch nicht vorgesehen.

TEIL B

Umweltbericht

**STADT MEPPEN
LANDKREIS EMSLAND**

**UMWELTBERICHT
ZUR
104. ÄNDERUNG
DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

STADT MEPPEN

Büro für Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Richard Gertken
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 95100
Fax: 05951 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

Inhalt	Seite
1 UMWELTBERICHT	4
1.1 EINLEITUNG	4
1.1.1 Kurzdarstellung des Planinhalts	4
1.1.2 Ziele des Umweltschutzes	5
1.1.2.1 Fachgesetze / Rahmenbedingungen	5
1.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld (Gebietsart) / Schutzbedürftigkeit	10
1.2.1.2 Immissionssituation	10
1.2.1.2.1 Bestehende Gewerbelärmsituation sowie planerische Vorbelastung	10
1.2.1.2.2 Verkehrsimmissionen	11
1.2.1.2.3 Geruchsimmissionen der Landwirtschaft	11
1.2.1.2.4 Immissionen durch Windenergieanlagen	11
1.2.1.2.5 Sonstige Immissionen	11
1.2.1.3 Erholungsfunktion	11
1.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft	12
1.2.2.1 Naturraum	12
1.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild	12
1.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten	13
1.2.2.4 Klima / Luft	14
1.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften	14
1.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	18
1.2.4 Nullvariante	18
1.3 PROGNOSE	19
1.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionssituation	19
1.3.1.1 Einwirkungen auf das Plangebiet	19
1.3.1.2 Auswirkungen auf das Wohnumfeld	20
1.3.1.3 Auswirkungen auf die Erholungsfunktion	21
1.3.1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit	21
1.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	22
1.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild	22
1.3.2.2 Fläche / Boden / Wasser / Altlasten	23
1.3.2.3 Klima / Luft	24
1.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften	25
1.3.2.5 Wirkungsgefüge	28
1.3.2.6 Risiken für die Umwelt	29
1.3.3 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter / Risiken für das Kulturelle Erbe	29
1.3.4 Wechselwirkungen	29
1.3.5 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarter Plangebiete	30
1.3.6 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften	30
1.3.6.1 Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)	30
1.3.6.2 Besonderer Artenschutz	30
1.3.7 Sonstige Belange des Umweltschutzes	30
1.4 MAßNAHMEN	31
1.4.1 Immissionsschutzregelungen	31
1.4.2 Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft	32
1.4.3 Eingriffsregelung / Kompensationsmaßnahmen	32
1.4.4 Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen	38
1.4.4.1 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB	38
1.6 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)	39
1.7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	40

1.7.1	Methodik	40
1.7.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	40
1.7.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	41
1.7.4	Referenzliste/Quellenverzeichnis	43

1 Umweltbericht

1.1 Einleitung

1.1.1 Kurzdarstellung des Planinhalts

Die Stadt Meppen beabsichtigt, das Gewerbegebiet Nödike im südlichen Stadtgebiet westlich der Bundesstraße 70 nach Süden bis zur 380 kV- Hochspannungsfreileitung KW Meppen-Pkt. Mundersum zu erweitern. Mit der Erweiterung dieses annähernd vollständig belegten Gewerbegebietes nach Süden soll der aktuellen Nachfrage nach gewerblichen stadtnahen Grundstücken Rechnung getragen werden. In der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird der westlich der B 70 gelegene Bereich zwischen der Anschlussstelle Haarbrücke/Nödike Süd der B 70 und der Hochspannungsverbindung KW Meppen-Pkt. Mundersum in einer Größe von ca. 13,4 ha als gewerbliche Baufläche dargestellt, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Gewerbegrundstücken abdecken zu können. In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird diese Fläche als Gewerbegebiet festgesetzt.

Der Bereich der Dieselstraße (ca. 2,2 ha), unmittelbar nördlich des vorgenannten Bereichs, ist Bestandteil der vorliegenden Planung, um die Darstellung der Flächennutzung dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 94 anzupassen. Dieser Bereich wird nicht weiter beschrieben oder bilanziert, da hier durch die vorliegende Darstellung keine Eingriffe für Natur und Landschaft vorbereitet werden.

Darüber hinaus wird der bisher überwiegend als Grünfläche dargestellte Bereich im Gewerbegebiet Nödike nördlich der Haarbrücke angrenzend der B 70 (Geltungsbereich BBP Nr. 94; 8. Änderung „Gewerbegebiet zwischen Baumschulenweg und Haarbrücke“) entsprechend der vorhandenen Nutzung ebenfalls als gewerbliche Baufläche dargestellt. Hierbei handelt es sich um die aktuell im Verfahren befindliche 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 mit einer Flächengröße von ca. 2,9 ha.

Dieser parallel zur B 70 befindliche Streifen ist im rechtskräftigen Bebauungsplan bisher zum überwiegenden Anteil als Grünfläche festgesetzt. Mit der vorliegenden Planung wird die Darstellung der Flächennutzung an die Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes angepasst. Dieser Teil des Geltungsbereiches geht in die Bilanz zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung mit ein.

Im Folgenden wird nur der südliche Plangebietsteil zwischen der Anschlussstelle Haarbrücke/Nödike Süd der B 70 und der Hochspannungsverbindung KW Meppen-Pkt. Mundersum beschrieben und behandelt, da in diesem Bereich mit der vorliegenden Planung eine wesentliche Änderung der Grundfläche vorbereitet wird. Der nördliche Plangebietsteil, als Geltungsbereich der aktuell im Verfahren befindlichen 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 wird lediglich in der Bilanz zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung berücksichtigt, da in diesem Bereich ein bereits rechtskräftiger Bebauungsplan den geänderten Flächennutzungen angepasst wird.

Im Plangebiet ist, aufgrund der geplanten gewerblichen Nutzung, von einer hohen Beanspruchung der Flächen auszugehen. Durch den hohen Versiegelungsgrad durch die geplante Bebauung und deren Nebenanlagen können insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild, Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen.

Auf das Schutzgut Mensch sind im vorliegenden Fall Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durch Gewerbe- und Verkehrslärm sowie Einwirkungen in das Gebiet durch tierhaltende Betriebe und Windenergieanlagen denkbar.

Im Plangebiet ist eine maximale Gebäudehöhe vorgesehen, die den, in den angrenzenden Bebauungsplänen getroffenen Höhenfestsetzungen bzw. den dort vorhandenen Gebäudehöhen entspricht. Bei dieser geplanten Höhenbeschränkung bleibt eine Einbindung der geplanten Gebäude durch vorhandene und geplante Gehölzstrukturen möglich.

1.1.2 Ziele des Umweltschutzes

1.1.2.1 Fachgesetze / Rahmenbedingungen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1, Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1, Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1, Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Das NAGBNatSchG bezieht sich zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den § 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3, Satz 1 NAGBNatSchG, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als ein schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist das Plangebiet als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet. In solchen Bereichen sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

Die westlich angrenzenden Flächen sind als Wald und damit als Integrationsflächen I. Priorität gekennzeichnet.

Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die Aussagen des LRP werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes der Stadt Meppen aus dem Jahr 1998 sind für das Plangebiet keine besonderen Maßnahmen dargestellt und beschrieben.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gem. § 34 (1) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Lärmimmissionen

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Stand: Juli 2002). Im vorliegenden Fall gehen von der geplanten Gewerbegebietsnutzung Immissionen aus. Darüber hinaus sind im Plangebiet Lärmbelastungen durch das nördlich angrenzend vorhandene Gewerbegebiet Nödike und durch die östlich unmittelbar angrenzend verlaufende B 70 denkbar. Im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 sind bezogen auf Gewerbe- und Verkehrslärm Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Orientierungswerte der DIN 18005-1			
	Gewerbegebiet	Mischgebiet / Außenbereich	Allgemeines Wohngebiet
Tags	65 dB(A)	60 dB(A)	55 dB (A)
Nachts (Verkehr / Gewerbe)	55 / 50 dB (A)	50 / 45 dB (A)	45 / 40 dB (A)

Die für Verkehr anzustrebenden Orientierungswerte können in belasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung und bestehenden Verkehrswegen, oft nicht eingehalten werden. Die genannten Orientierungswerte sind daher im Rahmen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 18.12.1990 und vom 22.03.2007 ausgeführt, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 - 4N6.88 - UPR 1991, S. 151 und Urteil vom 22.03.2007 - 4CN2.06 - UPR 2007, S. 304). Auch die TA Lärm berücksichtigt unter Kap. 6.7 Gemengelagen, bei denen Zwischenwerte gebildet werden können, die jedoch die Mischgebietswerte nicht überschreiten sollen.

Zusätzlich werden in der DIN 18005-1 Hinweise für die Abwägung gegeben. Dazu zählt folgende Aussage: „Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen - z.B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtstrukturen zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen, bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.“

Verkehrslärm (Vorsorgewerte)

Hinsichtlich des Verkehrslärms finden sich Bewertungsmaßstäbe neben der DIN 18005-1 auch in der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990). Die Verordnung gilt unmittelbar jedoch nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. In ihr sind folgende Immissionsgrenzwerte (IGW) genannt, die nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997 als Werte der „Lärmvorsorge“ zu verstehen sind:

Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für Verkehr	
	Gewerbe- und Industriegebiete
tags	69 dB(A)
nachts	59 dB(A)

Landwirtschaftliche Immissionen

Nach dem gemeinschaftlichen Runderlass d. MU, d. MS, d. ML u.d. MW v. 23.07.2009 (veröffentlicht im Nds. Mbl. Nr. 36/2009) ist für den Bereich der Landwirtschaft zunächst die TA-Luft sowie die jeweils maßgebliche VDI-Richtlinie¹ anzuwenden. Nur sofern sich damit Probleme nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte nach der aktuellen Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL, Stand 2008) zur Anwendung.

Die GIRL 2008 enthält für verschiedene Baugebietsarten Richtwerte zur Beurteilung einer im Regelfall erheblichen Belästigung gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG. Der GIRL-Richtwert für Gewerbe- und Industriegebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 15 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 0,15).

In den Auslegungshinweisen zu Nr. 5 der GIRL 2008 wird ausgeführt, dass im begründeten Einzelfall eine Abweichung von den Immissionswerten in gewissem Rahmen möglich ist.

Sonstige Immissionen

Schädliche Umwelteinwirkungen wie z.B. Geruch, Lärm, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

¹ Die früheren VDI-Richtlinien 3471 bis 3474 (Emissionsminderung für unterschiedliche Tierarten) wurden zwischenzeitlich durch die VDI-Richtlinie 3894 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen“, Blatt 1 und 2, Sept. 2011, ersetzt.

1.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

1.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

1.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld (Gebietsart) / Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut und als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Mit der vorliegenden Planung soll das Gebiet als Gewerbegebiet entwickelt und damit der nördlich bestehende Gewerbebestandort Nödike erweitert werden.

Das Plangebiet grenzt direkt an die B 70 an. Die Dieselstraße mit der Zufahrt auf die B 70 liegt nördlich des Plangebietes. Nördlich der Dieselstraße schließt das vorhandene Gewerbegebiet Nödike an. Die in diesen Bereichen verursachten Lärmemissionen sind zu berücksichtigen.

Ein Wohngebäude im Außenbereich liegt ca. 500 m östlich des Plangebietes und wird von dem Plangebiet durch die B 70, den Dortmund-Ems-Kanal und den dichten Bewuchs am Dortmund-Ems-Kanal abgeschirmt. Somit ist davon auszugehen, dass das geplante Gewerbegebiet keine Lärmimmissionen auf schützenswerte Bebauung in der Nachbarschaft verursacht. Des Weiteren ist nördlich des vorliegend geplanten Gewerbegebietes im Gewerbegebiet Nödike ein Industriegebiet festgesetzt. Unzulässige Gewerbelärmimmissionen durch das im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet sind daher nicht zu erwarten.

Landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung, deren Immissionen zu Beeinträchtigungen führen könnten, sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Westlich des Plangebietes befindet sich in einem Mindestabstand von ca. 2.900 m zum Geltungsbereich der Windpark Helte-Teglingen.

1.2.1.2 Immissionssituation

1.2.1.2.1 Bestehende Gewerbelärmsituation sowie planerische Vorbelastung

Nördlich des vorliegend geplanten Gewerbegebietes befindet sich das vorhandene Gewerbegebiet Nödike. Die durch dieses Gewerbegebiet verursachten Lärmimmissionen wirken auf das Plangebiet ein. Aufgrund der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet mit dem vorgesehenen Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Maßnahmen zu treffen.

1.2.1.2.2 Verkehrsimmissionen

Das Plangebiet grenzt direkt an die B 70 an. Die Dieselstraße mit der Zufahrt auf die B 70 liegt nördlich des Plangebietes. Aufgrund der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet mit dem vorgesehenen Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Maßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm zu treffen.

1.2.1.2.3 Geruchsimmissionen der Landwirtschaft

Das Plangebiet liegt außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und die daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen in keiner Weise Einschränkungen erfahren. Diese zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen lassen sich auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden und sind daher im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

1.2.1.2.4 Immissionen durch Windenergieanlagen

Westlich des Plangebietes befindet sich in einem Mindestabstand von ca. 2.900 m zum Geltungsbereich der vorliegenden Planung der Windpark Helte-Teglingen. Negative Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht zu erwarten.

1.2.1.2.5 Sonstige Immissionen

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

1.2.1.3 Erholungsfunktion

Da sich die Plangebietsfläche direkt an der B 70 befindet und als Grünland- bzw. Ackerfläche mehr oder weniger intensiv genutzt wird, besitzt sie keine Bedeutung als Erholungsraum. Aktivitäten der Naherholung sind im Plangebiet nicht festzustellen. Zudem ist die Plangebietsfläche für eine Naherholungsfunktion nicht erschlossen.

Das sich westlich anschließende Waldgebiet „Schwefinger Fuhrenkämpe“, welches im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland als Vorbehaltsgebiet für Erholung dargestellt ist, bleibt als großflächiger, zusammenhängender Waldbereich unberührt und für die Naherholung vollständig erhalten.

1.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

1.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich der Naturräume **Varloher Dünen** und der **Osterbrocker Talsand-Niederung**, welche beide zur naturräumlichen Haupteinheit **Lingener Land** gehören.

Bei den Varloher Dünen handelt es sich um ein ausgedehntes, vorwiegend bewaldetes Flugsandgebiet am Ostrand des Emstales. Während der größte Teil dieses unübersichtlichen, kuppigen Dünenlandes zeitweilig verheidet war und heute von ausgedehnten Kiefernforsten bedeckt ist, zieht sich unmittelbar am Rande des Emstales ein Esch-Streifen entlang, der mit seinen geschlossenen Haufen-Wegedörfern ein altes Siedlungs- und Durchgangsgebiet darstellt.

Die Osterbrocker Talsand-Niederung ist ein fast ebenes, langgezogenes, zum Zentrum hin schwach eingemuldetes Talsand-Gebiet, das von mehreren ziemlich parallel nord-südlich verlaufenden, zur Hase entwässernden Niederungen durchzogen wird. Während die grundwassernahen, meist stark podsolierten Talsandböden Standortgebiete feuchter Stieleichen-Birkenwälder sind, die zeitweilig zum großen Teil verheidet waren und heute nur noch in kleinflächigen Resten erhalten sind, bergen die flachen Niederungen Grundwassergley- und Flachmoorböden mit ebenfalls nur noch seltenen Erlenbrüchern und feuchten bis nassen Eichen-Hainbuchenwäldern. Auf den Talsandflächen lösen heute Grünland und Äcker in ziemlich gleichmäßigem Wechsel einander ab. Stellenweise sind sie auch, wie im Nordosten des Gebietes, von ausgedehnten Nadelforsten bedeckt. Die Niederungen sind reines Grünlandgebiet.

(Quelle: Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, 1959)

1.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Stadtrand von Meppen, im südöstlichen Anschluss des vorhandenen Gewerbegebietes Nödike, westlich angrenzend zur Bundesstraße 70. Der überwiegende Teil der Plangebietsfläche stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Die Ackerfläche nimmt den westlichen Teil der Plangebietsfläche ein und setzt sich in südliche Richtung weiter fort.

Der südöstliche Teil der Plangebietsfläche wird als Mähwiese vergleichsweise intensiv genutzt und stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme als kurzrasige gemähte Fläche dar. Der nordöstliche Teil stellt sich ebenfalls als Grünlandfläche dar, ist aber feuchter und wird aufgrund der Bodenverhältnisse nicht so intensiv genutzt. Die Flächen sind durch einen Graben, der mittig der Plangebietsfläche in Süd-Nord-Richtung verläuft und durch ein Feldgehölz am östlichen Rand voneinander getrennt. Der Graben wird nicht von Gehölzen begleitet und übernimmt somit für das Landschaftsbild keine gliedernde Funktion. Von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind das vorgenannte Feldgehölz, die linearen Gehölzstrukturen grabenbegleitend entlang der Bundesstraße 70, die sich im Wesentlichen aus Birke, Erle, Eiche und Zitterpappel

zusammensetzen sowie der großflächige Waldbestand am westlichen Rand außerhalb des Geltungsbereichs.

In südliche Richtung setzen sich die landwirtschaftlichen, offenen Flächen weiter fort. Prägendes Element des Landschaftsbildes ist hier die vorhandene Hochspannungsleitung, die in West-Ost-Richtung die südliche Begrenzung des Geltungsbereiches darstellt.

In nördliche Richtung fällt der Blick auf die Dieselstraße, die sich auf einem Damm befindet, von Gehölzstrukturen begleitet wird und in diesem Bereich in die Bundesstraße 70 mündet.

1.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Gemäß Kartenserver des LBEG (Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50.000) ist im überwiegenden Bereich des Plangebietes als Bodentyp ein mittlerer Tiefumbruchboden aus Moorgley anzusprechen. Im äußersten südöstlichen Bereich ist ein Tiefumbruchboden aus Podsol-Gley vorherrschend.

Beim Tiefumbruchboden handelt es sich um einen Ackerbaustandort mit einem mittleren Ertragspotential. Er zeichnet sich aus durch eine gute Durchlüftung und Dränung in den Sandbalken und ein hohes Wasserspeichervermögen in den Gleybalken. Ein geringes bis mittleres Nährstoffspeichervermögen, eine Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen sowie eine Erosionsgefährdung durch Wind sind weitere charakteristische Merkmale dieses Bodentyps.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

b) Wasserhaushalt

Innerhalb und angrenzend zum Plangebiet befinden sich keine natürlich entstandenen Oberflächengewässer.

Am östlichen Rand des südlichen Abschnitts des Geltungsbereiches verläuft entlang der Bundesstraße 70 ein Graben, der im Regelprofil ausgebaut ist und an seiner östlichen Böschungsfäche mit Birke, Erle, Eiche und Zitterpappel bestanden ist. Auch mittig des südlichen Teilbereiches, südlich vom Haarbrücker Weg verläuft in Nord-Süd-Richtung ein Graben, der zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (Mai 2018) hoch anstehend Wasser führt.

Gemäß Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 200.000) liegt im Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von 151 – 200 mm im Jahr vor. Das Schutzpotential gilt aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befruchtung mit potentiellen Schadstoffen zu schützen, als „gering“. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

c) Altlasten

Der Stadt Meppen liegen zurzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Plangebiet Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

1.2.2.4 Klima / Luft

Das Plangebiet liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist der grundwassernahen, ebenen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C. Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Osnabrück, 1975)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

1.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1:50.000) würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes entwickeln. Bei aktueller Ackernutzung sind eventuell Übergänge zum Flattergras- und Waldmeister-Buchenwald möglich.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rot-Buche dominierten Schlussgesellschaft kämen Hänge-Birke, Zitter-Pappel, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche und Eberesche natürlicherweise im Plangebiet vor.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 1.

Ackerfläche (A)

Der überwiegende Teil der Plangebietsfläche wird als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme (Juli 2018) als Maisanbaufläche dar. Südlich des Geltungsbereichs setzt sich die ackerbauliche Nutzung in Form von Maisanbau und Kartoffelanbau weiter fort. Die Ackerfläche wird gemäß Städtetagmodell mit dem **Wertfaktor 1 WF** bewertet.

Artenarmes Intensivgrünland (GI)

Der südöstliche Teil der Plangebietsfläche stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme als Grünlandfläche dar und wird als Mähwiese intensiv genutzt. Hierbei handelt es sich um ein mehr oder weniger artenarmes, von nährstoffbedürftigen Süßgräsern dominiertes Grünland, welches gedüngt und regelmäßig gemäht wird. Die Grünlandfläche wird gemäß Städtetagmodell mit dem **Wertfaktor 2 WF** bewertet.

Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)

Der nordöstliche Teil der Plangebietsfläche stellt sich als sehr feuchte Grünlandfläche dar. Außer den Wirtschaftsgräsern sind hier auch das Honiggras und die Flatterbinse zu finden. Als krautige Pflanzenarten sind der Hahnenfuß und das Wiesenschaumkraut vertreten. Die Grünlandfläche wird von Schafen extensiv beweidet. Dieses feuchte Extensivgrünland wird gemäß Städtetagmodell dem **Wertfaktor 3 WF** zugeordnet.

Nährstoffreicher Graben (FGR)

Im Bereich der Plangebietsfläche verlaufen zwei Gräben. Ein Graben verläuft am östlichen Rand der Plangebietsfläche, parallel zur B 70. Dieser Graben ist im Regelprofil ausgebaut und wird an seiner östlichen Böschungsfäche von Gehölzstrukturen begleitet, die sich im Wesentlichen aus Birke, Erle, Eiche und Zitterpappel zusammensetzen. Die Böschungsfächen sind ansonsten grasreich und weisen nur an wenigen Stellen eine Ufervegetation auf. Auch mittig der Plangebietsfläche (südlich vom Haarbrücker Weg) verläuft in Nord-Süd-Richtung ein Graben, der zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (Mai 2018) hoch anstehend Wasser führt. Dieser Graben wird nicht von Gehölzen begleitet. Die Böschungsfächen sind ebenfalls grasreich, weisen aber an einigen Stellen Röhricht bzw. eine Ufervegetation auf. Die Gräben werden gemäß Städtetagmodell mit dem **Wertfaktor 3 WF** bewertet.

Naturnahes Feldgehölz (HN)

Am östlichen Rand, etwa mittig der Plangebietsfläche befindet sich ein Feldgehölz in einer Größe von ca. 0,27 ha. Dieses Feldgehölz setzt sich im Wesentlichen aus Birke, Eiche und verschiedenen Weidenarten zusammen. Vereinzelt ist noch die Waldkiefer vertreten, als Überhälter des ursprünglich hier vorhandenen Waldtyps. Das Feldgehölz wird gemäß dem Städtetagmodell mit dem **Wertfaktor 4 WF** bewertet.

Unbefestigter Weg (OVW)

Am nordwestlichen Rand der Plangebietsfläche verläuft zwischen der Ackerfläche des Plangebietes und dem westlich außerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Wald ein unbefestigter Sandweg. Dieser Forstweg, der vor allem der Erschließung der angrenzenden Waldfläche dient, ist relativ strukturarm und wird als oft befahrener Weg dem **Wertfaktor 1 WF** zugeordnet.

Geltungsbereich der 8. Änd. des BBP Nr. 94

Der nördliche Teil der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung stellt den Geltungsbereich der aktuell im Verfahren befindlichen 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 dar. Dieser Bereich ist im derzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplan überwiegend als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Diese öffentliche Grünfläche wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung reduziert zugunsten einer überbaubaren Industriegebietsfläche. Im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung wird dieser Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Fauna

Situation im Plangebiet

Um eine Grundlage für die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange zu erhalten, wurde im Jahr 2013 eine Brutvogel- und Fledermauserfassung durchgeführt. Zusätzlich wurde während der Brutvogel- und Fledermauserfassungen an geeignet erscheinenden Stellen auf das Vorkommen von Anhang IV Arten der Reptilien und Amphibien geachtet. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung aus dem Jahr 2013 ist als Anlage 2 beigefügt.

Brutvögel

Zur Erfassung des Brutvogelbestandes wurden in 2013 insgesamt 5 Kontrollen durchgeführt.

Von den 27 auf der Planungsfläche nachgewiesenen Arten gilt keine Art gemäß der Roten Liste Niedersachsens derzeit als bestandsgefährdet. Alle Arten weisen daher einen noch günstigen Erhaltungszustand der niedersächsischen Populationen auf. Tannenmeise, Haubenmeise und Sommergoldhähnchen sind typische Nadelwaldbewohner, Baumpieper und Goldammer besiedeln vorzugsweise die Grenzstrukturen und Randlinien von Gehölzen zu offenen

Flächen. Als einzige Art besiedelt die Bachstelze auch Gebäude wie den Schafstall und landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei den übrigen 21 Arten handelt es sich um, in ihren Habitatansprüchen eher unspezifische Gehölzbesiedler, die sowohl im Wald, im Siedlungsbereich und in Gehölzen der offenen Landschaft auftreten können. Die Meisen, Kleiber, Gartenbaumläufer und der Buntspecht sind Baumhöhlenbrüter. Fitis, Zilpzalp, Baumpieper und Goldammer brüten bodennah in und neben Gehölzen in der Gras- und Staudenschicht, die Bachstelze in Nischen an Gebäuden und Böschungen. Alle anderen Arten sind Freibrüter in Bäumen und Sträuchern. Im Bereich des Plangebietes konzentrieren sich die Reviernachweise auf den Kiefernforst und die linearen Gehölzstrukturen der Planungsfläche. Die offenen, landwirtschaftlich genutzten Bereiche sind abgesehen vom Bachstelzenvorkommen unbesiedelt.

Amphibien und Reptilien

Während der Brutvogel- und Fledermauserfassungen konnten auf der Planungsfläche weder Anhang IV-Arten noch andere Vertreter dieser Tierartengruppe nachgewiesen werden. Die Suche während der Erfassung der Brutvögel konzentrierte sich für die Reptilien auf die Waldrandbereiche als den am ehesten geeignet erscheinenden Lebensraum. Auf nächtliche Landwanderungen von Amphibien, insbesondere der artenschutzrechtlich relevanten Arten Kreuzkröte und Knoblauchkröte wurde außer in den Waldbereichen auch im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Fledermauserfassungen geachtet. Auch für diese Arten blieb die Nachsuche erfolglos.

Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte durch 5 Begehungen mit Hilfe eines Ultraschalldetektors, ergänzt durch Sichtbeobachtungen entlang der Wege auf der Westseite des Planungsgebietes, im Waldbestand und entlang der linearen Gehölzstrukturen am Ostrand der Planungsfläche.

Es konnten je Kontrolle bis zu 8 Zwergfledermäuse, 2 Fransenfledermäuse, 2 Breitflügelfledermäuse, 1 Großer Abendsegler und bis zu 5 Individuen einer oder mehrerer, nicht näher bestimmbarer *Myotis spec.* nachgewiesen werden. Somit wurden im Plangebiet insgesamt 5-6 Arten in teils größeren Individuenmengen aufgefunden.

Es gelangen insgesamt 32 Nachweise der Zwergfledermaus, 16 Nachweise von Wasser- und / oder Bartfledermäusen, 4 Nachweise von Fransenfledermäusen, 3 Nachweise von Breitflügelfledermäusen und ein Nachweis des Großen Abendseglers. Die festgestellten Breitflügelfledermäuse und der Große Abendsegler durchflogen das Plangebiet nur auf dem Weg zu Nahrungsgebieten außerhalb der Planungsfläche. Zwergfledermäuse, Fransenfledermäuse, Wasser- und / oder Bartfledermäuse nutzten Gehölzbestände der Planungsfläche als Jagdgebiet. Beobachtungen über Schwärmverhalten liegen nicht vor. Dennoch lässt die Regelmäßigkeit der Nachweise, deren räumliche Konzentration auf bestimmte Gehölzbestände und das zeitlich frühe Erscheinen der Arten darauf schließen, dass sich dort auch Quartiere der Zwergfledermaus, der Fransenfledermaus, der Wasser- und / oder der Bartfledermäuse befinden dürften.

Die überwiegende Mehrzahl der Nachweise der Zwergfledermaus, alle Nachweise der Wasser- und / oder Bartfledermaus konzentrieren sich auf die ältere Eichenreihe entlang des Waldrandes auf der Westseite der Planungsfläche. Sie wurde intensiv als Jagdgebiet genutzt und hier dürften sich auch Quartierstandorte der genannten Arten befinden. Die Nachweise von Fransenfledermäusen entfallen allesamt auf den Waldbereich, wo sie mit einzelnen Zwergfledermäusen bei der Jagd beobachtet werden konnten. Auch hier ist mit Quartierstandorten der beiden Arten zu rechnen. Die Breitflügelfledermäuse nutzten die Eichenreihe als Leitlinie für ihre Flüge zu Nahrungsgebieten außerhalb der Planungsfläche. Der Große Abendsegler überflog die Planungsfläche in größerer Höhe. Auch hierbei dürfte es sich um den Flug zu einem außerhalb der Planungsfläche gelegenen Nahrungsgebiet gehandelt haben. Von den linearen Gehölzstrukturen am Ostrand der Planungsfläche entlang der B 70 liegt nur ein einziger Nachweis über eine vorbeifliegende Zwergfledermaus vor.

Aufgrund der hohen Nachweisfrequenzen von Zwergfledermaus, Wasser- und / oder Bartfledermaus erlangt die ältere Eichenreihe entlang des westlichen Weges besonders hohe Bedeutung als Nahrungsraum und vermutlich auch als Quartierstandort für Fledermäuse der genannten Arten. Von Bedeutung sind ebenfalls aufgelockerte Kiefernforstbestände mit Eichenanteilen im Norden der Planungsfläche als Jagdgebiet und Quartierstandort der Fransenfledermaus und der Zwergfledermaus.

Schlammpeitzger

Im Verbandsgraben Nr. 190 des Landesfischereiverbandes Weser-Ems wird das Vorkommen des Europäischen Schlammpeitzger vermutet. Nach Inaugenscheinnahme des Gewässers durch ein fachkundiges Mitglied des Fischereiverbandes Meppen ist festzustellen, dass im besagten Graben ein Fischbestand vorliegt. Somit ist nicht auszuschließen, dass neben dem Schlammpeitzger weitere geschützte Fischarten wie der Steinbeißer vorkommen können.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland soll der Graben vor der Verfüllung vollständig abgefischt werden und die Individuen in ein geeignetes Gewässer verbracht werden, um den Besatz zu erhalten. Geeignet sind die Monate September bis maximal Oktober sowie ab April/Mai. In den Wintermonaten ist eine Abfischung nicht möglich.

1.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Stadt Meppen sind innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der Umgebung keine baulichen Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen oder Boddendenkmale darstellen bzw. keine sonstigen wertvollen Kultur- oder sonstige Sachgüter, bekannt.

1.2.4 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die derzeitige überwiegend landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet fortgeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung (Bodenverdichtung, Erosion, Stoffeinträge) würden bestehen bleiben.

Das Orts- und Landschaftsbild und das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander blieben in der jetzigen Form erhalten. Das Niederschlagswasser könnte, abgesehen von einer Beeinträchtigung durch evtl. Bodenverdichtung, den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechend, versickern.

Die derzeitige Immissionssituation würde unverändert bestehen bleiben.

Da Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

1.3 Prognose

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungen der Bau- und der Betriebsphase)

1.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionssituation

Bei der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Menschen ist zu unterscheiden zwischen den Auswirkungen, die durch das geplante Baugebiet in der Nachbarschaft, d.h. insbesondere an benachbarten Wohnnutzungen, zu erwarten sind und den Auswirkungen, die durch vorhandene Immissionen auf die geplante Nutzung einwirken. Von Belang sind dabei, bezogen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Wohn- und Arbeits- sowie die Erholungsfunktionen.

1.3.1.1 Einwirkungen auf das Plangebiet

Verkehrslärmimmissionen

Das Plangebiet grenzt direkt an die B 70 an. Die Dieselstraße mit der Zufahrt auf die B 70 liegt nördlich des Plangebietes. Aufgrund der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet mit dem vorgesehenen Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Maßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm zu treffen.

Gewerbliche Immissionen

Nördlich des vorliegend geplanten Gewerbegebietes befindet sich das vorhandene Gewerbegebiet Nödike. Die durch dieses Gewerbegebiet verursachten Lärmimmissionen wirken auf das Plangebiet ein. Aufgrund der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet mit dem vorgesehenen Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Maßnahmen zu treffen.

Landwirtschaftliche Immissionen

Das Plangebiet liegt außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und die daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen in keiner Weise Einschränkungen erfahren. Diese zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen lassen sich auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden und sind daher im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Immissionen durch Windenergieanlagen

Westlich des Plangebietes befindet sich in einem Mindestabstand von ca. 2.900 m zum Geltungsbereich der vorliegenden Planung der Windpark Helte-Teglingen. Negative Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht zu erwarten.

1.3.1.2 Auswirkungen auf das Wohnumfeld

Bauphase

Während der Bauphase ist insbesondere mit akustischen Auswirkungen und im Einzelfall mit Staubemissionen zu rechnen. Solche Immissionen sind regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Entwicklung urbaner und gewerblicher Standorte. Sie sind jedoch während der Entstehungsphase (Bautätigkeit, Bauverkehr) unvermeidbar und nur zeitlich begrenzt zu erwarten. Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (August 1970) zu beachten.

Betriebsphase

Lärmimmissionen

Durch die Ausweitung des Gewerbestandortes und die damit verbundene gewerbliche Nutzung der Flächen im Plangebiet sind für den Menschen insbesondere Auswirkungen aufgrund von Lärmeinwirkungen möglich. Zukünftige Nutzungen haben jedoch die umliegend vorhandenen Wohnnutzungen zu berücksichtigen.

Der nächstgelegene Immissionspunkt, ein Wohngebäude im Außenbereich, liegt ca. 500 m östlich des Plangebietes und wird von dem Plangebiet durch die B 70, den Dortmund-Ems-Kanal und den dichten Bewuchs am Dortmund-Ems-Kanal abgeschirmt. Somit ist davon auszugehen, dass das geplante Gewerbegebiet keine Lärmimmissionen auf schützenswerte Bebauung in der Nachbarschaft verursacht. Des Weiteren ist nördlich des vorliegend geplanten Gewerbegebietes im Gewerbegebiet Nödike ein Industriegebiet festgesetzt. Unzulässige Gewerbelärmimmissionen durch das im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet sind daher nicht zu erwarten.

Verkehrslärm

Zur Erschließung des Gebietes soll auf stadteigene Flurstücke zurückgegriffen werden, die im Norden an das vorhandene Straßennetz (Dieselstraße) anschließen. Durch die zukünftige Bebauung ist zwar mit einem zusätzlichen Verkehr zu rechnen, dieser wird aber zu keinen erheblichen oder unzumutbaren Verkehrslärmimmissionen in den angrenzenden Bereichen führen. Insgesamt ist durch die vorliegende Planung mit keinen unzumutbaren oder erheblichen Lärmbelastungen zu rechnen.

Luftbelastung

Mit Kfz-Verkehr können auch erhebliche Belastungen durch Luftschadstoffe verbunden sein. Bei der Verbrennung fossiler Energieträger werden Stickoxide (NO_x) erzeugt. Weiterhin entstehen durch Kfz-Verkehr in der Regel Feinstaub (PM10), Benzol und Ruß sowie Schwefeldioxidemissionen (SO₂) und Kohlenmonoxid (CO). Durch das vorliegend geplante Gewerbegebiet ist eine Überschreitung der für die Luftqualität definierten Bewertungsmaßstäbe jedoch nicht zu erwarten.

Optisches Erscheinungsbild

Durch die entstehenden Baukörper ergeben sich für den Menschen auch optische Auswirkungen. Da die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen entlang der B 70 erhalten werden sollen und die zulässige Höhe der baulichen Anlagen an die nördlich angrenzend vorhandenen Gebäudehöhen bzw. den dort getroffenen Festsetzungen angepasst werden soll, sind erhebliche negative Auswirkungen nicht zu erwarten. In westliche Richtung ist mit dem hier vorhandenen großflächigen Waldgebiet eine Einbindung der entstehenden Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild von Anfang an gegeben.

Unzumutbare Auswirkungen auf die Nachbarschaft in Folge des Erscheinungsbildes (erdrückende Wirkung) oder die Verschattung durch Baukörper sind aufgrund der vorgesehenen Höhenfestsetzungen nicht anzunehmen.

1.3.1.3 Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Da sich die Plangebietsfläche direkt an der B 70 befindet und als Grünland- bzw. Ackerfläche mehr oder weniger intensiv genutzt wird, besitzt sie keine Bedeutung als Erholungsraum. Aktivitäten der Naherholung sind im Plangebiet nicht festzustellen. Zudem ist die Plangebietsfläche für eine Naherholungsfunktion nicht erschlossen.

Das sich westlich anschließende Waldgebiet „Schwefinger Fuhrenkämme“, welches im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland als Vorbehaltsgebiet für Erholung dargestellt ist, bleibt als großflächiger, zusammenhängender Waldbereich unberührt und für die Naherholung vollständig erhalten.

1.3.1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung – 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es durch die vorliegende Planung zu einer Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

1.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

1.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Bauphase

Während der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Baumaschinen bzw. Baugeräten bzw. – hilfsmitteln wie z.B. Baukränen oder auch Baugerüsten zu rechnen. Auch durch die Lagerung verschiedener Baumaterialien kann es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Erschließung und Entwicklung derartiger Baugebiete. Sie sind während der Entstehungsphase (Bautätigkeit) unvermeidbar und auch zeitlich begrenzt zu erwarten.

Betriebsphase

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes weist keine besondere Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Auch in seiner Erholungseignung ist das Plangebiet durch die Lage unmittelbar angrenzend zur B 70 und der vorherrschenden überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sehr stark eingeschränkt.

Das derzeit überwiegend als Acker- und Grünlandfläche genutzte Plangebiet wird als gewerbliche Baufläche dargestellt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Gewerbegebiet festgesetzt. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die künftig entstehenden Baukörper hervorgerufen. Mit der vorliegenden Planung wird jedoch der unmittelbar nördlich der Dieselstraße vorhandene Gewerbebestandort städtebaulich sinnvoll erweitert und damit einer Zersiedelung der Landschaft vorgebeugt.

Zur landschaftlichen Einbindung sollen die linearen Gehölzstrukturen parallel zur B 70 erhalten bleiben. Darüber hinaus trägt das westlich außerhalb der Plangebietsfläche vorhandene großflächige Waldgebiet, zu einer Einbindung des künftigen Gewerbegebietes bei.

Durch die geplante Begrenzung der höchstzulässigen Gebäudehöhe, die sich der Bauhöhe der nördlich angrenzend vorhandenen Bebauung anpasst, werden darüber hinaus Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vermieden.

Aufgrund der sich mit dieser vorliegenden Planung ergebenden Erweiterung des vorhandenen Gewerbebestandes sowie der vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der B 70, die erhalten werden sollen und für eine landschaftliche Einbindung des Plangebietes sorgen, wird an diesem Standort keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursacht.

1.3.2.2 Fläche / Boden / Wasser / Altlasten

Fläche

Es wird eine Fläche von ca. 13,4 ha bisher unbebauter Landschaft in Anspruch genommen. Die vorliegende Plangebietsfläche dient der Erweiterung eines nördlich bereits vorhandenen Gewerbestandorts und befindet sich unmittelbar angrenzend zur Dieselstraße und zur Bundesstraße 70 und ist damit sehr gut an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angebunden. Die Erweiterung des Gewerbestandortes Nödike kann hier sinnvoll und zweckmäßig erfolgen. Für die weitere gewerbliche Entwicklung müssen Freiflächen in Anspruch genommen werden, da bereits baulich genutzte Flächen in diesem Bereich nicht zur Verfügung stehen.

Boden / Wasser

Bauphase

Durch das Freimachen der Baufelder und das damit verbundene Abschieben des vorhandenen Oberbodens sowie durch evtl. kurzzeitig erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen können sich Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Erschließung und Entwicklung derartiger Baugebiete.

Die mit der vorliegenden Planung verursachten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden können innerhalb des Geltungsbereichs nicht kompensiert werden. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen ist die Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser können durch entsprechende Rückhaltungsmaßnahmen kompensiert werden.

Nach einer Aufhöhung des Urgeländes, um den notwendigen Grundwasserflurabstand einzuhalten, soll das Oberflächenwasser der privaten Grundstücke, soweit möglich, versickert werden. Das Oberflächenwasser der Straßenverkehrsfläche soll entweder dem Regenrückhaltebecken im Norden oder im Süden zugeleitet werden und von dort aus, dem natürlichen Abfluss entsprechend, der nächsten Vorflut zugeleitet werden. Mit dieser geplanten Rückhaltung des Oberflächenwassers werden Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes weitestgehend vermieden.

Durch die Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen werden sich zusätzlich positive Auswirkungen für das Schutzgut Wasser ergeben, sodass insgesamt durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen verbleiben.

Betriebsphase

Der Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen.

Mit der überwiegenden Inanspruchnahme heute bereits intensiv genutzter Fläche wird aber auf einen stark anthropogen veränderten Standort zurückgegriffen, der durch mögliche Stoffeinträge, Bodenverdichtung und Erosion bereits erheblich überformt ist und die Überplanung noch nicht veränderter oder weniger veränderter Standorte wird vermieden.

Im Bereich der vorhandenen Gehölzstrukturen am östlichen Plangebietsrand, die von der Planung unberührt bleiben, werden Beeinträchtigungen des Bodens vermieden. Darüber hinaus tragen auch die verbleibenden Freiflächen innerhalb der künftigen Gewerbeflächen zu einer Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden bei.

Aufgrund der Größe der versiegelbaren Fläche verbleiben jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens innerhalb des Plangebietes. Zur vollständigen Kompensation ist die Zuordnung externer Kompensationsflächen erforderlich.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht darüber hinaus Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten generell verringert.

Nach einer Aufhöhung des Urgeländes, um den notwendigen Grundwasserflurabstand einzuhalten, soll das Oberflächenwasser der privaten Grundstücke, soweit möglich, versickert werden. Das Oberflächenwasser der Straßenverkehrsfläche soll entweder dem Regenrückhaltebecken im Norden oder im Süden zugeleitet werden und von dort aus, dem natürlichen Abfluss entsprechend, der nächsten Vorflut zugeleitet werden. Durch die Rückhaltung und gedrosselte Ableitung des Oberflächenwassers können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser vermieden werden.

Durch die vorgesehenen Extensivierungsmaßnahmen auf den notwendigen externen Kompensationsflächen werden sich zusätzlich positive Auswirkungen für das Schutzgut Wasser ergeben, sodass insgesamt durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen verbleiben.

Altlasten

Der Stadt Meppen liegen zurzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Plangebiet Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

1.3.2.3 Klima / Luft

Bauphase

In der Bauphase wird sich kurzzeitig z.B. für die Anlieferungen von Baustoffen und für die notwendigen Bauarbeiten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen einstellen. Dieses kann sowohl den Treibhauseffekt als auch den Klimawandel

negativ begünstigen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes sind hier erhebliche Auswirkungen jedoch nicht zu erwarten.

Betriebsphase

Durch die Versiegelung des Bodens und dem damit verbundenen Verlust an Vegetationsfläche kommt es kleinräumig zu einer größeren und schnelleren Erwärmung.

Mit dem Erhalt der vorhandenen linearen Gehölzstrukturen am östlichen Rand des Plangebietes bleibt ein wesentlicher Teil der für das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Staub- und Schadstoffen) wertvollen Elemente erhalten. Damit können die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung minimiert werden.

Die innerhalb des Plangebietes verbleibenden Freiflächen besitzen ebenfalls eine positive Bedeutung für das Klima und die Luft. Insgesamt werden durch die Begrenzung der Versiegelung bei gleichzeitigem Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen am östlichen Rand des Plangebietes und der Bereitstellung externer Kompensationsflächen, die zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden erforderlich sind, erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft vermieden, ausgeglichen bzw. extern kompensiert.

Insgesamt verbleiben somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

1.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird im Wesentlichen durch die Überplanung von intensiv genutzter Acker- und Grünlandfläche verursacht.

Artenschutzprüfung

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert, welche in Kap. 1.1.2 aufgeführt sind.

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- besonders geschützte Arten:
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S.

26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (AbI. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) Nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

- streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

- Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Bauphase

Während der Bauphase kann es insbesondere durch den Baustellenverkehr und die Bodenarbeiten und den damit verbundenen Störungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu Beeinträchtigungen für die Fauna kommen. Um diese Störungen bzw. Beeinträchtigungen für die Fauna des Gebietes zu vermeiden, dürfen notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten z.B. für Zuwegungen nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis

30. September durchgeführt werden. Der Gehölzeinschlag ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Betriebsphase

Brutvögel

Aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der geplanten Bebauung, da ausnahmslos weit verbreitete und häufige Arten mit noch günstigen Erhaltungszuständen betroffen wären, die problemlos in Ausweichräume ähnlicher Habitatqualität in der Umgebung ausweichen könnten. Mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lokalpopulationen ist im Falle einer Bebauung also nicht zu rechnen.

Reptilien

Aus der Sicht der nach der Lebensraumausstattung der Planungsfläche zu berücksichtigenden Arten Schlingnatter, Zauneidechse, Kreuzkröte und Knoblauchkröte ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der geplanten Bebauung, da diese Arten auf der Planungsfläche fehlen.

Fledermäuse

Als Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie zählen alle Fledermausarten zu den streng geschützten Arten. Alle Arten sind nach der Roten Liste Niedersachsens im Bestand gefährdet und weisen daher ungünstige Erhaltungszustände auf.

Die vorliegenden faunistischen Kartierungen aus dem Jahr 2013 wurden unter Berücksichtigung eines abweichenden Geltungsbereichs gemacht. Seinerzeit war die Überplanung eines Teilbereiches des westlich vorhandenen großflächigen Waldgebietes westlich bzw. südwestlich der Dieselstraße vorgesehen, so dass folgende artenschutzrechtliche Beurteilung getroffen wurde:

Während für Quartierverluste im Bereich des Kiefernforstbestandes (aktuell nicht mehr im Geltungsbereich) problemlos ein angemessener Ausgleich durch das Angebot von künstlichen Quartierplätzen in den angrenzenden Forstbereichen geschaffen werden könnte, wäre diese für Quartierverluste in der Eichenreihe kaum möglich, da entsprechende Habitatstrukturen ähnlicher Qualität in der Umgebung der Planungsfläche fehlen. Die Eichenreihe ist daher zu erhalten und ferner ein Abstand von mindestens 10 Metern vom äußeren Kronendurchmesser der Bäume zur Bebauung einzuhalten, damit ein ungehinderter Anflug, Vorbeiflug und Jagdflug auch weiterhin gewährleistet werden kann.

Dieser Forderung wird mit der vorliegenden Planung entsprochen. Der Kiefernforstbereich westlich bzw. südwestlich der Dieselstraße ist nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereiches und bleibt von der Planung unberührt. Auch die ältere Eichenreihe entlang des Waldrandes auf der Westseite der Planungsflä-

che ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planung und bleibt dauerhaft erhalten.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechender Abstand zwischen der Eichenreihe und der möglichen Bebauung eingehalten und festgesetzt. Da der Kiefernforstbereich westlich bzw. südwestlich der Dieselstraße nicht überplant wird, entfallen die in der saP genannten CEF – Maßnahmen für die Fledermäuse.

Schlammpeitzger

Im Verbandsgraben Nr. 190 des Landesfischereiverbandes Weser-Ems wird das Vorkommen des Europäischen Schlammpeitzger vermutet. Nach Inaugenscheinnahme des Gewässers durch ein fachkundiges Mitglied des Fischereiverbandes Meppen ist festzustellen, dass im besagten Graben ein Fischbestand vorliegt. Somit ist nicht auszuschließen, dass neben dem Schlammpeitzger weitere geschützte Fischarten wie der Steinbeißer vorkommen können.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland soll der Graben vor der Verfüllung vollständig abgefischt werden und die Individuen in ein geeignetes Gewässer verbracht werden, um den Besitz zu erhalten. Geeignet sind die Monate September bis maximal Oktober sowie ab April/Mai. In den Wintermonaten ist eine Abfischung nicht möglich.

1.3.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die im nachfolgenden Bebauungsplan zu treffenden Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Mit der vorliegenden Planung geht im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzfläche in Form von Acker und Grünland verloren. Das Landschaftsbild wird vor allem durch die künftige Bebauung verändert. Durch die Versiegelung werden die Grundwasserneubildung und damit auch die Verdunstungsrate reduziert. Das Landschaftsbild des Planungsraumes wird verändert und die Flächen stehen nicht mehr für die Fauna des Gebietes zur Verfügung. Mit dem im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Erhalt der linearen Gehölzstrukturen entlang der B 70 sowie der geplanten Anlage von Regenrückhalteanlagen im nördlichen und südlichen Bereich der Plangebietsfläche wird jedoch auch eine positive Wirkung auf den Boden- und Wasserhaushalt und die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften erzielt. Zusammen mit der geplanten Begrenzung der Bauhöhe werden Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes und damit auch des Schutzgutes Mensch weitgehend vermieden.

Verbleibende Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes und der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften werden durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Insgesamt wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

1.3.2.6 Risiken für die Umwelt

Mit der Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche am vorliegenden Standort und der damit verbundenen Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben ist kein besonderes Unfall- und Katastrophenrisiko verbunden. Die dort zu erwartenden Betriebe verursachen keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit und für das Ökosystem.

1.3.3 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter / Risiken für das Kulturelle Erbe

Im Plangebiet und angrenzend sind der Stadt keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt. Auch Plaggeneschböden, die mit ihrer Archivfunktion ein evtl. archäologisches Potential aufweisen können, sind im Plangebiet und der weiteren Umgebung nicht vorhanden. Erhebliche Auswirkungen oder Risiken für das kulturelle Erbe sind durch die vorliegende Planung daher nicht zu erwarten.

In den nachfolgenden Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Meppen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

1.3.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf den überwiegenen Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegend geplanten Erweiterung eines vorhandenen Gewerbestandes entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

1.3.5 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarter Plangebiete

In der Umgebung bzw. im Einwirkungsbereich des Plangebietes sind keine weiteren Vorhaben oder andere Plangebiete bzw. Planungen vorgesehen oder bekannt, die durch Kumulierung mit der vorliegenden Planung zu größeren Umweltproblemen führen könnten.

1.3.6 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften

1.3.6.1 Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)

Für das Plangebiet selbst und das unmittelbare Umfeld des Plangebietes sind gemäß den Umweltkarten von Niedersachsen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz keine Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG dargestellt. Auch liegt das Plangebiet nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet.

1.3.6.2 Besonderer Artenschutz

Unter Berücksichtigung, dass notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten z.B. für Zuwegungen nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden und der Gehölzeinschlag auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert wird, kann der Verbotstatbestand der Tötung gem. § 44 Abs.1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

1.3.7 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Durch die Lage des Plangebietes in Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbestandes ist eine verbesserte Auslastung der Erschließungs- bzw. Ver- und Entsorgungsanlagen möglich. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 e BauGB) wird durch den Landkreis bzw. die Entsorgungsträger gewährleistet.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB) zur Vermeidung weiterer Emissionen ist nicht erklärte Zielsetzung oder Bestandteil der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Die Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Solarenergie) soll jedoch möglich sein. Hierzu wird auch auf das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) verwiesen, wel-

ches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), welche am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung und geänderte Baunormen umzusetzen. So müssen u.a. seit dem 1.1.2016 neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen. Die Verordnung ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

Im Übrigen ist der weitergehende Einsatz spezieller Technologien jedem Grundstückseigentümer, soweit es unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietsfestsetzung und nachbarschaftlicher Interessen möglich ist, freigestellt.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Darstellung einer gewerblichen Baufläche sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität jedoch nicht zu erwarten.

Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht bzw. die geplante Bebauung muss entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien zum Klimaschutz errichtet werden (z.B. Energieeinsparverordnung, EEWärmeG u.ä.).

1.4 Maßnahmen

Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert und ausgeglichen werden sollen

1.4.1 Immissionsschutzregelungen

Durch das geplante Gewerbegebiet wirken keine Lärmimmissionen auf schützenswerte Bebauung in der Nachbarschaft. Der nächstgelegene Immissionspunkt, ein Wohngebäude im Außenbereich, liegt ca. 500 m östlich des Plangebietes und wird von dem Plangebiet durch die B 70, den Dortmund-Ems-Kanal und den dichten Bewuchs am Dortmund-Ems-Kanal abgeschirmt.

Nördlich des geplanten Gewerbegebietes ist im Gewerbegebiet Nödike ein Industriegebiet festgesetzt. Unzulässige Gewerbelärmimmissionen durch das im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet sind daher nicht zu erwarten. Eine Emissionskontingentierung im Plangebiet ist daher auf der Bebauungsplanebene nicht erforderlich.

Das Plangebiet grenzt direkt an die Bundesstraße 70 an. Die Dieselstraße mit der Zufahrt auf die B 70 liegt nördlich des Plangebietes. Aufgrund der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet mit dem vorgesehenen Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber

und Betriebsleiter sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Maßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm zu treffen.

1.4.2 Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft

Um Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft soweit möglich zu vermeiden, wird die Versiegelung auf das erforderliche Maß reduziert. Die verbleibenden Freiflächen innerhalb des künftigen Gewerbegebietes tragen zu einer Vermeidung von Beeinträchtigungen bei. Gleichfalls werden mit dem geplanten Erhalt der linearen Gehölzstrukturen entlang der B 70 Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermieden. Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes wird durch die Versickerung nahezu des kompletten Oberflächenwassers innerhalb der Plangebietsfläche vermieden. Da sich die geplante Höhe der entstehenden Gebäude an der Höhe der benachbarten Bebauung orientieren soll, ergeben sich keine Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild. Mit Hilfe eines Zeitfensters für die Fäll- und Rodungsarbeiten werden erhebliche Beeinträchtigungen für die Fauna vermieden.

1.4.3 Eingriffsregelung / Kompensationsmaßnahmen

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Planungsgebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Der § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt das Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind auf Grund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gem. § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt in § 1a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) die entsprechenden Vorschriften auf. Danach heißt es in § 1a Abs. 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen“ und „ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Die Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt nach diesen Vorschriften.

Die durch diese Planung vorbereiteten Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Belange der Wirtschaft mit der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bedeutsame öffentliche Belange darstellen, sind nach Überzeugung der Stadt Meppen die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2013) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotopflächen aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotopflächen wurden in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben.

Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopflächen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet.

Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Die Beeinträchtigungen setzen mit Beginn der Bauphase (Erschließungsmaßnahmen) ein. Im Rahmen der Bauphase werden die aufgeführten Biotopflächen entsprechend ihrer künftigen Nutzung umgestaltet.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Geltungsbereich 8. Änd.BBP Nr.94	29.313 qm	-	-
öffentliche Grünfläche	20.650 qm	3 WF	61.950 WE
Industriegebiet (GRZ 0,7)	8.663 qm	-	-
versiegelt (80 %)	6.930 qm	0 WF	0 WE
unversiegelte Freifläche (20 %)	1.733 qm	1 WF	1.733 WE
Acker (A)	65.446 qm	1 WF	65.446 WE
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	28.920 qm	2 WF	57.840 WE
Sonst.feuchtes Extensivgrünland GEF)	27.060 qm	3 WF	81.180 WE
Nährstoffreicher Graben (FGR)	7.505 qm	3 WF	22.515 WE
Naturnahes Feldgehölz (HN)	2.725 qm	4 WF	10.900 WE
unbefestigter Weg (OVW)	2.320 qm	1 WF	2.320 WE
Gesamtfläche:	163.289 qm		
Eingriffsflächenwert:			303.884 WE

d) Ermittlung des Kompensationswertes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs schutzgutbezogen beschrieben. Zusammengefasst sind dieses der geplante Erhalt der linearen Gehölzstrukturen entlang der B 70 sowie der Verbleib von Freiflächen innerhalb des künftigen Gewerbegebietes.

Den neu entstehenden Biotoptypen wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biotoptypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert.

Mit den aufgelisteten Maßnahmen werden Beeinträchtigungen, die sich durch die Nutzung des Plangebietes als Gewerbegebiet ergeben (Betriebsphase) z.T. vermieden bzw. ausgeglichen. Verbleibende Beeinträchtigungen durch die Umnutzung der Plangebietsfläche müssen durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Nutzungsart / Biototyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Geltungsbereich 8. Änd.BBP Nr.94	29.313 qm	-	-
öffentliche Grünfläche	9.140 qm	3 WF	27.420 WE
Industriegebiet (GRZ 0,7)	20.173 qm	-	-
versiegelt (80 %)	16.138 qm	0 WF	0 WE
unversiegelte Freifläche (20 %)	4.035 qm	1 WF	4.035 WE
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)	131.581 qm	-	-
versiegelt (80 %)	105.265 qm	0 WF	0 WE
unversiegelte Freiflächen (20 %)	26.316 qm	1 WF	26.316 WE
Nährstoffreicher Graben (entl. B 70)	2.395 qm	3 WF	7.185 WE
Gesamtfläche:	163.289 qm		
Kompensationswert:			64.956 WE

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von **64.956 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (**303.884 WE**) verbleibt ein Kompensationsdefizit von **238.928 WE**, sodass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

e) Externe Kompensationsmaßnahmen (Anlage 3)

Zur Kompensation des durch die vorliegende Planung verbleibenden Kompensationsdefizits stehen der Stadt Meppen folgende Kompensationsflächen zur Verfügung:

- Flurstück 15/5, Flur 8, Gemarkung Helte (Anlage 3, Seite 1 von 4)

Das Flurstück befindet sich südöstlich der Ortslage von Helte, nordöstlich der Lammersfelder Straße und westlich der Steltenberger Straße (Anl. 3 Seite 1 von 4). Das Flurstück mit einer Flächengröße von 10.038 qm wird als Ackerfläche intensiv genutzt. Die südwestlich, nordwestlich und südöstlich angrenzenden Flächen werden ebenfalls intensiv ackerbaulich genutzt. Randlich wird das Flurstück, mit Ausnahme des nordwestlichen Randes, von Gräben begleitet. Das unmittelbar südöstlich anschließende Flurstück (Flst. 33/1, Flur 8) wird ebenfalls im Rahmen der vorliegenden Planung als Kompensationsfläche entwickelt und hergerichtet.

Südlich des Flurstücks 15/5 und südwestlich des Flurstücks 33/1 schließt sich eine Feucht-Waldfläche an, die sich im Wesentlichen aus der Erle zusammensetzt. Hierbei handelt es sich um das Naturschutzgebiet „Mühlenmoor“.

Aufgrund der Lage der beiden vorgenannten Flurstücke unmittelbar angrenzend zum Naturschutzgebiet und dem damit verbundenen Entwicklungspoten-

tial wird davon ausgegangen, dass beide Flurstücke mit einem Aufwertungsfaktor von 3 WF bewertet werden können. Für das Flurstück 33/1 erfolgte eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde über die Herrichtung als Extensivgrünland und der zusätzlichen Anlage von Blänken und einer daraus sich ergebenden Aufwertung um 3 WF. Da für das Flurstück 15/5, Flur 8 ebenfalls die Herrichtung als Extensivgrünland mit Blänken vorgesehen ist, wird auch hier von einer Aufwertung um 3 WF ausgegangen. Die heutigen Ackerflächen werden dem Wertfaktor 1 WF zugeordnet. Nach Herrichtung als extensiv genutzte Grünlandflächen, die mit anzulegenden Blänken in ihrer Struktur und damit ihrer Lebensraumqualität aufgewertet werden, können sie somit dem Wertfaktor 4 WF zugeordnet werden.

Im Bereich des Flurstücks 15/5 stehen somit insgesamt 30.114 WE für eine Kompensation zur Verfügung. Von diesen zur Verfügung stehenden Werteinheiten wurden dem Bebauungsplan Nr. 57.7 der Stadt Meppen bereits 1.512 WE als Wallheckenersatz zugeordnet. Es verbleiben somit **28.602 WE**, die vollständig für die Kompensation der Eingriffe aus der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorgehalten werden.

Das Flurstück 15/5, Flur 8 ist durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Erschließungsträger NLG gesichert. Nach Abschluss des Verfahrens geht das Flurstück in den Besitz der Stadt Meppen über. Eine grundbuchliche Eintragung ist daher nicht erforderlich.

- Flurstück 33/1, Flur 8, Gemarkung Helte (Anlage 3, Seite 2 von 4)

Dieses Flurstück befindet sich ebenfalls südöstlich der Ortslage von Helte und grenzt unmittelbar südöstlich an das vorgenannte Flurstück 15/5 (Anl. 3 Seite 2 von 4). Das Flurstück mit einer Flächengröße von 38.277 qm wird als Ackerfläche intensiv genutzt und soll ebenfalls als extensive Grünlandfläche mit anzulegenden Blänken entwickelt werden. Unmittelbar südwestlich schließt sich das Naturschutzgebiet „Mühlenmoor“ an. Aufgrund der Lage unmittelbar angrenzend zum Naturschutzgebiet, dem zusammenhängenden Charakter der beiden als Kompensationsfläche zu entwickelnden Flurstücke und dem damit verbunden Entwicklungspotential wird auch hier von einem Aufwertungsfaktor von 3 WF ausgegangen, so dass im Bereich des Flurstücks 33/1 für eine Kompensation insgesamt **114.831 WE** zur Verfügung stehen. Diese Werteinheiten werden ebenfalls vollständig für die Kompensation der Eingriffe aus der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorgehalten.

Das Flurstück 33/1, Flur 8 wird durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Eigentümer und grundbuchliche Eintragung als Kompensationsfläche gesichert.

- Flurstück 84/2, Flur 14, Gemarkung Surwold (Anlage 3, Seite 3 von 4)

Das am östlichen Rand der Plangebietsfläche überplante naturnahe Feldgehölz in einer Größe von 2.725 qm soll im Bereich des Flurstücks 84/2 der Flur 14 in der Gemarkung Surwold ersetzt bzw. kompensiert werden.

Dieses Flurstück befindet sich östlich der Ortslage von Börgermoor, östlich der Landesstraße 51 und unmittelbar südlich vom Küstenkanal (B 401). Der Surwolder Freizeitsee befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m südwestlich des Flurstücks.

Das Flurstück in einer Größe von 28.300 qm wird zur Zeit der Bestandsaufnahme (April 2018) als Ackerfläche intensiv genutzt. Als Waldersatzfläche wird das Flurstück mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt. Die Ackerfläche wird im heutigen Zustand mit dem Wertfaktor 1 WF bewertet. Nach der Herrichtung als naturnahe Laubwaldfläche kann sie dem Wertfaktor 3 WF zugeordnet werden. Im Bereich dieses Flurstücks stehen somit insgesamt 56.600 Werteinheiten für eine Kompensation bereit. Dem Bebauungsplan Nr. 57.7 der Stadt Meppen wurden bereits 19.330 qm / 38.660 WE als Kompensation zugeordnet. Von den somit noch zur Verfügung stehenden 8.970 qm / 17.940 WE werden für die Kompensation der Eingriffe aus dem vorliegenden Bauleitplanverfahren **10.900 WE**, entsprechend der Inwertsetzung des Feldgehölzes, vorgehalten.

Im Bereich des Flurstücks 84/2 der Flur 14 in der Gemarkung Surwold stehen somit, nach Zuordnung auf Ebene des verbindlichen Bauleitplanes, zur Kompensation anderweitiger Eingriffe noch 3.520 qm / 7.040 WE zur Verfügung.

Das Flurstück 84/2 der Flur 14 in der Gemarkung Surwold ist ebenfalls durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Erschließungsträger NLG gesichert. Nach Abschluss des Verfahrens geht das Flurstück in den Besitz der Stadt Meppen über. Eine grundbuchliche Eintragung ist daher nicht erforderlich.

- Flurstück 59/1, Flur 8, Gemarkung Hemsen (Anlage 3, Seite 4 von 4)

Dieses Flurstück in einer Größe von 31.995 qm befindet sich westlich der Ortslage von Borken, nördlich der Bundesstraße 402, südwestlich der Straße „Zur Borkener Brücke“ und liegt unmittelbar östlich der Ems. Dieser Bereich der „Ems“ gehört mit den angrenzenden Flächen bis an die Straße „Zur Borkener Brücke“ zum FFH-Gebiet „Ems“. Die Fläche wird zur Zeit der Bestandsaufnahme (Juli 2018) als Ackerfläche intensiv genutzt und stellt sich als Maisanbaufläche dar. Nordwestlich, östlich und südöstlich ist das Flurstück von Gräben eingefasst, in denen stellenweise eine Wasser- und Ufervegetation vertreten ist. Die übrigen angrenzenden Flächen werden ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Flurstück 59/1 verfügt im Hinblick seiner Lage innerhalb des FFH-Gebietes „Ems“ und unmittelbar angrenzend zur Ems über ein hohes Entwicklungspotential. Die Herrichtung als Kompensationsfläche erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland. Unter Berücksichtigung dieser Lage im FFH-Gebiet und im unmittelbaren Anschluss zur Ems wird davon ausgegangen, dass die entstehende Kompensationsfläche mit einem Aufwertungsfaktor von 3 WF bewertet werden kann und somit im Bereich des Flurstücks 59/1 eine Kompensation in der Größe von 95.985 WE zur Verfügung steht.

Von diesen zur Verfügung stehenden Werteinheiten werden zur Kompensation des noch verbleibenden Defizites 84.595 WE in Anspruch genommen und für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung vorhalten. Im Bereich des Flurstücks 59/1 stehen nach Zuordnung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung somit noch 11.390 WE für die Kompensation anderweitiger Eingriffe zur Verfügung.

Das Flurstück 59/1, Flur 8 ist ebenfalls durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Erschließungsträger NLG gesichert. Nach Abschluss des Verfahrens geht das Flurstück in den Besitz der Stadt Meppen über. Eine grundbuchliche Eintragung ist daher nicht erforderlich.

f) Schlussbetrachtung

Das im Rahmen der vorliegenden Planung verbleibende Kompensationsdefizit in der Größe von 238.928 WE kann in folgenden Bereichen ausgeglichen bzw. kompensiert werden:

Flurstück 15/5, Flur 8, Gemarkung Helte	9.282 qm /	28.602 WE
Flurstück 33/1, Flur 18 Gemarkung Helte	38.277 qm /	114.831 WE
Flurstück 84/2, Flur 14, Gemarkung Surwold		10.900 WE
Flurstück 59/1, Flur 8, Gemarkung Hemsen		<u>84.595 WE</u>
Gesamtkompensation		238.928 WE

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der aufgezeigten externen Kompensationsmaßnahmen geht die Stadt Meppen davon aus, dass der durch die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB sowie dem Artenschutz gem. § 44 BNatSchG entsprochen ist.

1.4.4 Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen

1.4.4.1 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere sollen die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der vorliegenden Planung strebt die Stadt Meppen die Ergänzung des bestehenden Gewerbestandortes in Nödike an, um der bestehenden Nachfrage nach Gewerbeflächen Rechnung zu tragen. Damit wird ein vorhandener Gewerbeansatz am Siedlungsrand städtebaulich sinnvoll erweitert. Für die Planung werden insgesamt ca. 12 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen in An-

spruch genommen. Das Maß der möglichen Bodenversiegelung soll im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung der Grundflächenzahl auf 0,8 begrenzt werden. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 entspricht der nach § 17 BauNVO möglichen Obergrenze. Damit wird eine optimale Ausnutzung der Flächen ermöglicht und einem zusätzlichen Verbrauch von Landschaft entgegengewirkt.

Aufgrund der Lage der Fläche unmittelbar südlich der Dieselstraße und angrenzend zur Bundesstraße 70 ist die Erweiterungsfläche zum einen optimal an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angebunden. Zum anderen wird im Wesentlichen auf stark anthropogen veränderte Flächen in Form von landwirtschaftlich genutzten Flächen zugegriffen.

Die Stadt Meppen ist der Ansicht, dass durch die geplante Ergänzung eines vorhandenen Gewerbestandortes und die bessere Ausnutzung vorhandener Erschließungsstraßen sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung als auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung auch der Bodenschutzklausel ausreichend Rechnung getragen ist.

1.5 Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstabe j

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Im Plangebiet sind daher keine Auswirkungen, aufgrund der Anfälligkeit der nach den geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

1.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Wie bereits in Kapitel 1.1.1 erläutert, ist das bestehende Gewerbegebiet Nödi-ke im südlichen Stadtgebiet zum großen Teil bebaut oder vergeben.

Der Stadt Meppen liegen jedoch zahlreiche weitere Nachfragen nach gewerblichen Bauflächen vor. Mit der vorliegenden Planung sollen daher im Wesentlichen neue gewerbliche Bauflächen südlich der Auffahrt der Dieselstraße auf die B 70 in einer Größe von ca. 13,4 ha dargestellt werden.

Innerhalb der Ortslage kann keine gewerblich nutzbare Fläche in der erforderlichen Größe zur Verfügung gestellt werden. Außerdem kann die vorliegende Planung zeitnah umgesetzt werden, weil die Flächen sich im Besitz der Stadt Meppen bzw. der NLG befinden.

Da das Plangebiet verkehrsgünstig (Dieselstraße und Bundesstraße 70) liegt und unmittelbar an den bestehenden Gewerbestandort anschließt, ergibt sich keine grundsätzliche Alternative zum gewählten Standort. Zudem ist es sinnvoll, bestehende Standorte zu erweitern und dadurch den Landschaftsverbrauch zu minimieren. Auch die Ausweisung von weniger Fläche ist aufgrund des dringenden Bedarfs nicht möglich.

Insgesamt ergänzt das vorliegende Plangebiet städtebaulich sinnvoll das vorhandene Gewerbegebiet Nödike und beugt damit einer nicht gewollten, unnötigen Zersiedelung der Landschaft vor.

1.7 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

1.7.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)" zur Anwendung.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) aus dem Jahr 2013 berücksichtigt. Die saP ist als Anlage 2 beigefügt.

Eine Ermittlung von Geruchsimmissionen landwirtschaftlicher Betriebe, gewerblicher Immissionen sowie verkehrlicher Immissionen wurde aufgrund der geplanten gewerblichen Bauflächen und der ausreichenden Entfernung zu schutzwürdigen Nutzungen und tierhaltenden Betrieben nicht durchgeführt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Maßnahmen zu treffen.

1.7.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden im Plangebiet Maßnahmen, die bei ihrer Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten lassen, planerisch vorbereitet. Im Hinblick auf das Monitoring ergeben sich Umweltauswirkungen jedoch erst aus den rechtsverbindlichen, auf einen unmittelbaren Vollzug angelegten Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung.

Das Monitoring auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher unter Beachtung der Regelung des § 5 Abs. 1 BauGB zur regelmäßigen Überprüfung des Flächennutzungsplanes als dem „strategischen“ Bauleitplan zu verstehen (vgl. EAG Baumustererlass der Fachkommission Städtebau, in: Schliepkorte Lfg 75, September 2004).

Hinsichtlich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die Stadt Meppen nach 15 Jahren prüfen, ob die Darstellung noch erforderlich ist, sofern die Maßnahmen bis dahin nicht realisiert sind, oder sich andere Fehlentwicklungen einstellen. Die erforderlichen Aussagen zu Überwachungsmaßnahmen der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegten Umweltschutzmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

Im vorliegenden Fall sind bei Beachtung der vorgesehenen Regelungen durch die Planung keine erheblichen und nicht ausgleichbaren Umweltauswirkungen zu erwarten.

1.7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst dargestellt.

Durch die geplante Darstellung einer gewerblichen Baufläche ergeben sich Veränderungen der Gestalt oder Nutzung der Grundflächen. Diese sind jedoch bei Städtebauprojekten i.d.R. immer gegeben.

Durch die Planung kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Für Natur und Landschaft (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild) gehen im Wesentlichen landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzte Flächen verloren. Durch die Bebauung wird bisher belebter Oberboden versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert.

Durch die geplante Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich des Plangebietes und die gedroselte Ableitung können erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes jedoch vermieden werden.

Durch den geplanten Erhalt der linearen Gehölzstrukturen am östlichen Rand des Plangebietes und der geplanten Begrenzung der Bauhöhe werden, unter Berücksichtigung, dass der vorhandene Wald westlich des Plangebietes von der Planung unberührt erhalten bleibt, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Arten und Lebensgemeinschaften und des Klimas bzw. der Luft an diesem Standort vermieden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens durch die Versiegelung können durch Maßnahmen auf externen Flächen ausgeglichen werden.

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung (saP) kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. In den nachfolgenden Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden dürfen und das der Gehölzeinschlag auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden muss.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird ebenfalls durch den geplanten Erhalt der Gehölzstrukturen und die bei der Errichtung von Gebäuden einzuhaltenden Gesetze und Richtlinien zur Energieeinsparung entsprochen.

Da der nächstgelegene Immissionspunkt, ein Wohngebäude im Außenbereich, ca. 500 m östlich des Plangebietes liegt und dieses Wohngebäude durch die B 70, den Dortmund-Ems-Kanal und den dichten Bewuchs am Dortmund-Ems-Kanal abgeschirmt ist, wirken durch das geplante Gewerbegebiet keine Lärmimmissionen auf schützenswerte Bebauung in der Nachbarschaft.

Des Weiteren ist nördlich des geplanten Gewerbegebietes im Gewerbegebiet Nödike ein Industriegebiet festgesetzt. Unzulässige Gewerbelärmimmissionen durch das im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet sind

daher nicht zu erwarten. Eine Emissionskontingentierung im Plangebiet ist daher auf der Bebauungsplanebene nicht erforderlich.

Da wertvolle Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet nicht bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sofern ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

1.7.4 Referenzliste/Quellenverzeichnis

- Begründung zur 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) von Dipl.-Ing. (TU) Michael Poseck
- Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, 1959)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001)
- Landschaftsplan der Stadt Meppen (1998)
- Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Karten des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Osnabrück, 1975)
- NIBIS® KARTENSERVER, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)
- Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016)
- Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)

Anlagen

1. Biotoptypen des Plangebietes
2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
3. Externe Kompensationsmaßnahmen

TEIL C

Verfahrensbegleitende Angaben

C 1. Gesetzliche Grundlagen

C 2. Verfahrensvermerke

TEIL C Verfahrensbegleitende Angaben

C 1. Gesetzliche Grundlagen

Für die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414 ff.) nebst Änderungen die Grundlage.

Darüber hinaus sind weitere Fachgesetze, Vorschriften und Richtlinien aus den diversen Bereichen und ihre Aussagen in die Planung eingeflossen.

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes – Teil B – sind außerdem verschiedene Fachplanungen und deren Aussagen berücksichtigt.

Auf die in der Begründung in den verschiedenen Ziffern diesbezüglich gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Die in der Begründung genannten Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können bei Bedarf bei der Stadt Meppen – Fachbereich Stadtplanung – eingesehen werden.

C 2. **Verfahrensvermerke**

Aufgestellt:

Stadt Meppen
Fachbereich Stadtplanung
Meppen, den 14.09.2018

.....
gez. Giese
.....
(Diplomgeograf)

Der Rat der Stadt Meppen hat die 104. Änderung zum Flächennutzungsplan nebst Begründung einschließlich des Umweltberichtes in seiner Sitzung am 13.09.2018 beschlossen.

Meppen, den 14.09.2018

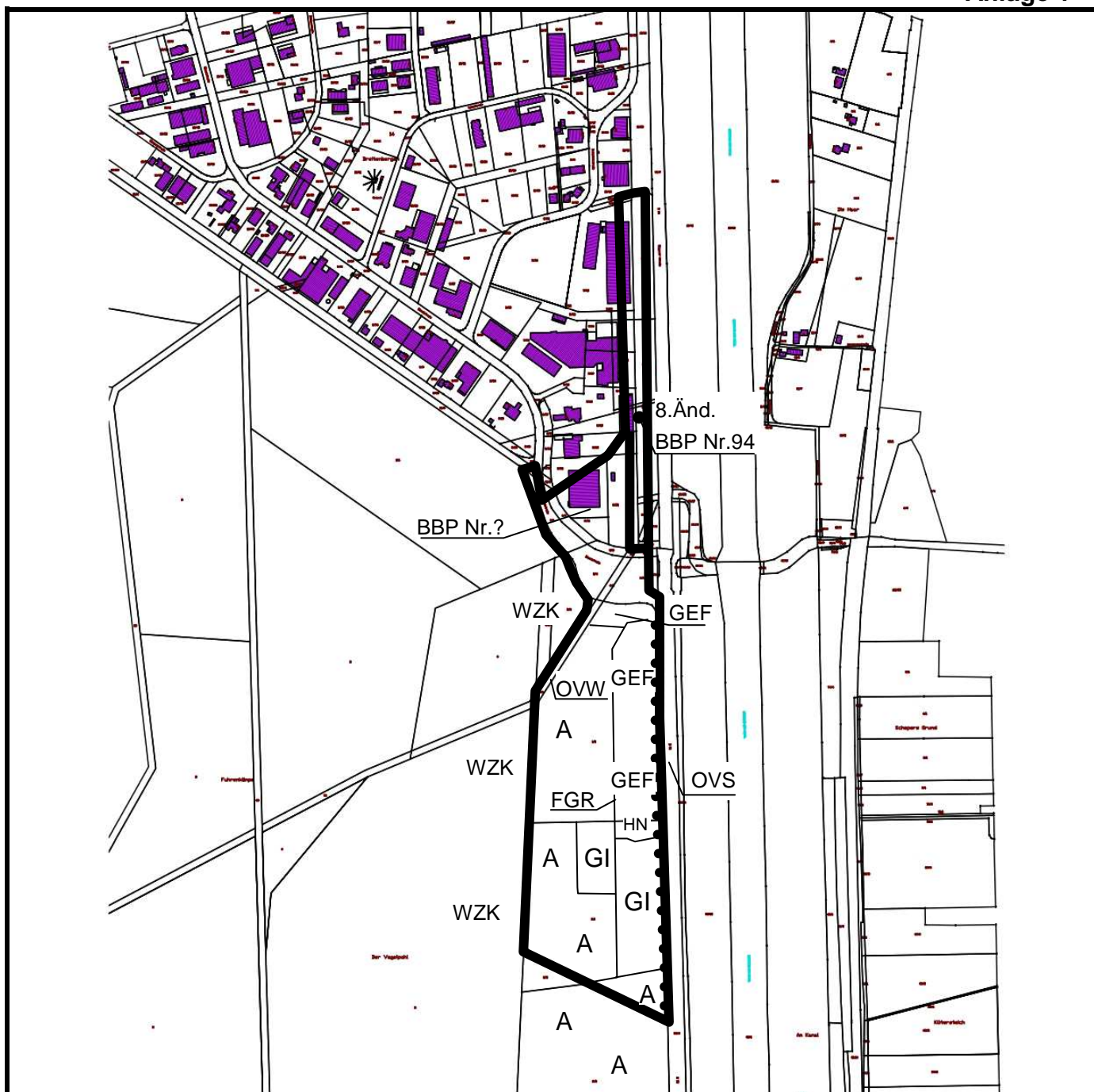
Stadt Meppen

(L.S.)
 gez. Knurbein

 (Bürgermeister)

Anlagen

- 1. Biotoptypenkartierung**
- 2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**
- 3. Externe Kompensationsmaßnahmen**

**Legende:****Biotoptypen nach DRACHENFELS (2016)**

A	Acker
FGR	Nährstoffreicher Graben
GEF	Sonstiges, feuchtes Extensivgrünland
GI	Artenarmes Intensivgrünland
HN	Naturnahes Feldgehölz
OVS	Straße
OVW	unbefestigter Weg
WZK	Kiefernforst

Hauptbestandsbildner:

Bi	Birke	Ei	Eiche
Er	Erle	We	Weidenarten
Pz	Zitterpappel		

Stadt Meppen

Anlage 1
der Begründung
zur
104. Änderung des
Flächennutzungsplanes
(Gewerbliche Bauflächen südlich
Nödike

Plangebiet
Bestand / Biotoptypen

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
in Form eines faunistischen Gutachtens
sowie einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme
zum**

**Bebauungsplan Nr. 94.1
und zur 104. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Meppen**

Erstellt durch:



Dipl. Ing. (TU)
Michael Poseck
Landschaftsplanung und -entwicklung

Kleehof 10 - 49716 Meppen
Tel.: 05931/929286
Fax: 05931/929287

Mail: Michael.Poseck@t-online.de

Bearbeitet durch : Gutachter
Diplom Biologe
Klaus-Dieter Moormann

Meppen, im August 2013

GLIEDERUNG

- 1 Einleitung**
- 2 Untersuchungsgebiet**

- 3 Brutvogelerfassungen**
 - 3.1 Diskussion der Ergebnisse der Brutvogelerfassungen**
 - 3.2 Auswirkungen einer Bebauung auf den Brutvogelbestand**
 - 3.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung der geplanten Bebauung aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten**

- 4 Amphibien- und Reptilienerfassungen**
 - 4.1 Artenschutzrechtliche Beurteilung der geplanten Bebauung aus der Sicht der Anhang IV Arten der Reptilien**

- 5 Fledermauserfassungen**
 - 5.1 Diskussion der Ergebnisse der Fledermauserfassung**
 - 5.2 Auswirkungen einer Bebauung auf den Fledermausbestand**
 - 5.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung der geplanten Bebauung aus der Sicht der Fledermäuse**
 - 5.4 CEF – Maßnahmen für Fledermäuse**

Anlagen:

- **Brutvogelkartierung**
- **Fledermauskartierung**

1 Einleitung

Die geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes in Meppen – Nödike am südlichen Stadtrand von Meppen erforderte in 2013 die Durchführung einer Brutvogel- und Fledermausbestandserfassung sowie eine Einschätzung der Auswirkungen der Bebauung auf die europäischen Brutvogel- und Fledermausarten.

Zusätzlich wurde während der Brutvogel- und Fledermauserfassungen an geeignet erscheinenden Stellen auf das Vorkommen von Anhang IV Arten der Reptilien und Amphibien geachtet.

Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten sollen gegebenenfalls Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung negativer Auswirkungen unterbreitet werden oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF – Maßnahmen) durchgeführt werden.

2 Untersuchungsgebiet

Die Planungsfläche liegt am südlichen Stadtrand von Meppen und grenzt im Norden direkt an ein bereits bestehendes Gewerbegebiet. Östlich der Planungsfläche verläuft die Bundesstraße Rheine – Leer und der Dortmund – Ems – Kanal. Im Süden grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen, im Westen ein Kiefernforst mit Laubholzanteilen an die Planungsfläche. Auf der Planungsfläche selbst nehmen ackerbaulich genutzte Flächen den größten Flächenanteil ein. Außerdem ist eine kleine Schafweide mit Stallung vorhanden. Auf dem Nordteil der Planungsfläche stockt ein mittelalter Kiefernforst mit einzelnen Eichen und Sandbirken. Der Strauchunterwuchs ist mäßig ausgebildet. Innerhalb dieses Kiefernforstes liegt eine kleine, intensiv genutzte Mähwiese. An weiteren Gehölzen verläuft eine aus älteren Eichen bestehende Baum – Strauchhecke entlang eines unbefestigten Wirtschaftsweges am Westrand des Waldes. Sie bildet die Grenzlinie zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem Kiefernforst. Eine mittelalte Strauchhecke mit Dominanz von Schwarzerlen begrenzt die Planungsfläche zur Bundesstraße hin.



Abb. 1: Übersicht Untersuchungsraum (unmaßstäblich)

3 Brutvogelerfassungen

Zur Erfassung des Brutvogelbestandes wurden in 2013 insgesamt 5 Kontrollen durchgeführt.

Im Einzelnen ergaben sich folgende Kontrolltermine:

- 02.04.2013
- 17.04.2013
- 03.05.2013
- 23.05.2013
- 12.06.2013

Während jeder Kontrolle wurde die Planungsfläche in ausreichender Hörweite der Arten auf den Wegen, im Waldbestand und entlang der linearen Gehölzstrukturen abgesucht. Für die Festlegung von Revieren wurden revieranzeigende Verhaltensweisen wie Gesang, Balzverhalten, paarweises Auftreten und territoriale Auseinandersetzungen herangezogen. Ein Revier wurde dann bestätigt, wenn während zwei aufeinanderfolgenden Kontrollen zwei Beobachtungen über revieranzeigendes Verhalten räumlich zusammenfielen. Dabei richtete sich die Erfassungsweite nach den Raumansprüchen und Reviergrößen der Vogelarten.

In der beiliegenden Karte wurden die derart nachgewiesenen Reviere als Punktvorkommen signiert. Dabei fanden die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen für die Artnamen Verwendung. Im Einzelnen konnten folgende Revieranzahlen der Brutvogelarten auf der Planungsfläche festgestellt werden. Angegeben wird auch der Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Niedersachsens 2007 mit Status 3 für bestandsgefährdet, Status 2 für stark bestandsgefährdet und Status 1 für vom Aussterben bedroht (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2007), sofern ein solcher vorlag.

Tabelle 1 Brutvögel:

Artname	Abkürzung	Anzahl Reviere	Planungsfläche
Buchfink	B	9	
Kohlmeise	K	6	
Zilpzalp	Zi	6	
Ringeltaube	Rt	5	
Mönchsgrasmücke	Mg	5	
Amsel	A	5	
Tannenmeise	Tm	4	
Gartenbaumläufer	Gb	3	
Blaumeise	Bm	3	
Fitis	F	3	
Singdrossel	Sd	3	
Heckenbraunelle	He	2	
Baumpieper	Bp	2	
Sommergoldhähnchen	Sg	2	
Zaunkönig	Z	1	
Rotkehlchen	R	1	
Schwanzmeise	Sm	1	
Goldammer	G	1	
Haubenmeise	Hm	1	
Sumpfmeise	Sum	1	
Kleiber	Kl	1	
Gimpel	Gim	1	
Kernbeisser	Kb	1	
Bachstelze	Ba	1	
Buntspecht	Bs	1	
Eichelhäher	Ei	1	
Rabenkrähe	Rk	1	

3.1 Diskussion der Ergebnisse der Brutvogelerfassungen

Von den 27 auf der Planungsfläche nachgewiesenen Arten gilt keine Art gemäß der Roten Liste Niedersachsens derzeit als bestandsgefährdet. Alle Arten weisen daher einen noch günstigen Erhaltungszustand der niedersächsischen Populationen auf. Tannenmeise, Haubenmeise und Sommergoldhähnchen sind typische Nadelwaldbewohner, Baumpieper und Goldammer besiedeln vorzugsweise die Grenzstrukturen und Randlinien von Gehölzen zu offenen Flächen. Als einzige Art besiedelt die Bachstelze auch Gebäude wie den Schafstall und landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei den übrigen 21 Arten handelt es sich um in ihren Habitatansprüchen eher unspezifische Gehölzbesiedler, die sowohl im Wald, im Siedlungsbereich und in Gehölzen der offenen Landschaft auftreten können. Die Meisen, Kleiber, Gartenbaumläufer und Buntspecht sind Baumhöhlenbrüter. Fitis, Zilpzalp, Baumpieper und Goldammer brüten bodennah in und neben Gehölzen in der Gras- und Staudenschicht, die Bachstelze in Nischen an Gebäuden und Böschungen. Alle anderen Arten sind Freibrüter in Bäumen und Sträuchern. Wie der beiliegenden Kartendarstellung zu entnehmen ist, konzentrieren sich die Reviernachweise auf den Kiefernforst und die linearen Gehölzstrukturen der Planungsfläche. Die offenen, landwirtschaftlich genutzten Bereiche sind abgesehen vom Bachstelzenvorkommen unbesiedelt.

3.2 Auswirkungen einer Bebauung auf den Brutvogelbestand

Eine Bebauung der Planungsfläche und eine damit verbundene teilweise oder vollständige Beseitigung des Gehölzbestandes dürfte je nach örtlicher Betroffenheit zum Verlust der dort nachgewiesenen Reviere der gehölzbesiedelnden Arten führen. Da es sich um allgemein noch weit verbreitete, häufige Arten ohne Bestandsgefährdung in Niedersachsen und somit noch guten Erhaltungszuständen handelt, ist keine nachhaltige Beeinträchtigung der Lokalpopulation der Gehölzbesiedler infolge von Revieraufgaben zu erwarten. Die betroffenen Revierinhaber würden dann auf Gehölze ähnlicher Struktur in der weiteren Umgebung der Planungsfläche ausweichen, welche in ausreichendem Maße vorhanden sind. Die Bachstelze könnte als Gebäudesiedler hingegen durch das erweiterte Nistplatzangebot von einer Bebauung profitieren, sofern offene Flächen als Nahrungsraum in der Umgebung erhalten bleiben.

3.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung der geplanten Bebauung aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten

Aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der geplanten Bebauung, da ausnahmslos weit verbreitete und häufige Arten mit noch günstigen Erhaltungszuständen betroffen wären, die problemlos in Ausweichräume ähnlicher Habitatqualität in der Umgebung ausweichen könnten. Mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lokalpopulationen ist im Falle einer Bebauung also nicht zu rechnen.

4 Amphibien- und Reptilienerfassungen

Während der Brutvogel- und Fledermauserfassungen konnten auf der Planungsfläche weder Anhang IV – Arten noch andere Vertreter dieser Tierartengruppen nachgewiesen werden. Die Suche während der Erfassung der Brutvögel konzentrierte sich für die Reptilien auf die Waldrandbereiche als den am ehesten geeignet erscheinenden Lebensraum. Auf nächtliche Landwanderungen von Amphibien, insbesondere der artenschutzrechtlich relevanten Arten Kreuzkröte und Knoblauchkröte wurde außer in den Waldbereichen auch im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Fledermauserfassungen geachtet. Auch für diese Arten blieb die Nachsuche erfolglos.

4.1 Artenschutzrechtliche Beurteilung der geplanten Bebauung aus der Sicht der Anhang IV Arten der Reptilien

Aus der Sicht der nach der Lebensraumausstattung der Planungsfläche zu berücksichtigenden Arten Schlingnatter, Zauneidechse, Kreuzkröte und Knoblauchkröte ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der geplanten Bebauung, da diese Arten auf der Planungsfläche fehlen.

5 Fledermauserfassungen

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte mit Hilfe eines Ultraschalldetektors, ergänzt durch Sichtbeobachtungen entlang der Wege auf der Westseite des Planungsgebietes, im Waldbestand und entlang der linearen Gehölzstrukturen am Ostrand der Planungsfläche an folgenden Kontrollterminen :

- 08.05.2013 abends
- 04.06.2013 abends
- 30.06.2013 morgens
- 08.07.2013 morgens
- 09.08.2013 morgens

Es konnten pro Kontrolle bis zu 8 Zwergfledermäuse, 2 Fransenfledermäuse, 2 Breitflügelfledermäuse, 1 Großer Abendsegler und bis zu 5 Individuen einer oder mehrerer, nicht näher bestimmbarer *Myotis spec.* nachgewiesen werden. Bei diesen dürfte es sich um Wasserfledermäuse und / oder Bartfledermäuse gehandelt haben. Somit wurden im Planungsgebiet insgesamt 5 – 6 Arten in teils größerer Individuenmengen aufgefunden. Im Einzelnen gelangen während der einzelnen Kontrollen die folgenden Anzahlen an Nachweisen:

Tabelle 2 Fledermäuse:

	08.05	04.06	30.06	08.07	09.08
Zwergfledermaus	8	8	6	6	4
Wasser- und/oder Bartfledermaus	0	5	4	2	5
Fransenfledermaus	0	1	1	2	0
Breitflügelfledermaus	0	2	0	1	0
Großer Abendsegler	1	0	0	0	0

Die kartographische Darstellung der Ergebnisse umfasst sämtliche Nachweise aus allen fünf Kontrollen. Dabei wurden die folgenden Abkürzungen für die einzelnen Arten und Symbole für die Zuordnung der Aktivitäten verwendet:

ZF = Zwergfledermaus

FF = Fransenfledermaus

MF = Wasser- oder Bartfledermaus

BF = Breitflügelfledermaus

GA = Großer Abendsegler

Einseitig ausgerichtete Pfeilsymbolik = Vorbeiflug mit Richtungsangabe

Zweiseitig ausgerichtete Pfeilsymbolik = Jagdflug mit wechselnder Richtung

Kreisförmige Pfeilsymbolik = Schwärmverhalten um ein Quartier

Es gelangen insgesamt 32 Nachweise der Zwergfledermaus, 16 Nachweise von Wasser- und / oder Bartfledermäusen, 4 Nachweise von Fransenfledermäusen, 3 Nachweise von Breitflügelfledermäusen und ein Nachweis des Großen Abendseglers. Die festgestellten Breitflügelfledermäuse und der Große Abendsegler durchflogen das Planungsgebiet nur auf dem Weg zu Nahrungsgebieten außerhalb der Planungsfläche. Zwergfledermäuse, Fransenfledermäuse, Wasser- und / oder Bartfledermäuse nutzten Gehölzbestände der Planungsfläche als Jagdgebiet. Beobachtungen über Schwärmverhalten liegen nicht vor. Dennoch lässt die Regelmäßigkeit der Nachweise, deren räumliche Konzentration auf bestimmte Gehölzbestände und das zeitlich frühe Erscheinen der Arten darauf schließen, dass sich dort auch Quartiere der Zwergfledermaus, der Fransenfledermaus, der Wasser- und / oder der Bartfledermäuse befinden dürften.

5.1 Diskussion der Ergebnisse der Fledermauserfassung

Die überwiegende Mehrzahl der Nachweise der Zwergfledermaus, alle Nachweise der Wasser- und / oder Bartfledermaus konzentrieren sich auf die ältere Eichenreihe entlang des Waldrandes auf der Westseite der Planungsfläche. Sie wurde intensiv als Jagdgebiet genutzt und hier dürften sich auch Quartierstandorte der genannten Arten befinden.

Die Nachweise von Fransenfledermäusen entfallen allesamt auf den Waldbereich, wo sie mit einzelnen Zwergfledermäusen bei der Jagd beobachtet werden konnten. Auch hier ist mit Quartiersstandorten der beiden Arten zu rechnen.

Die Breitflügelfledermäuse nutzten die Eichenreihe als Leitlinie für ihre Flüge zu Nahrungsgebieten außerhalb der Planungsfläche.

Der Große Abendsegler überflog die Planungsfläche in größerer Höhe. Auch hierbei dürfte es sich um den Flug zu einem außerhalb der Planungsfläche gelegenen Nahrungsgebiet gehandelt haben.

Von den lineare Gehölzstrukturen am Ostrand der Planungsfläche liegt nur ein einziger Nachweis über eine vorbeifliegende Zwergfledermaus vor.

Auf Grund der hohen Nachweisfrequenzen von Zwergfledermaus, Wasser- und / oder Bartfledermaus erlangt die ältere Eichenreihe entlang des westlichen Weges besonders hohe Bedeutung als Nahrungsraum und vermutlich auch als Quartierstandort für Fledermäuse der genannten Arten. Von Bedeutung sind ebenfalls aufgelockerte Kiefernforstbestände mit Eichenanteilen im Norden der Planungsfläche als Jagdgebiet und Quartierstandort der Fransenfledermaus und der Zwergfledermaus.

5.2 Auswirkungen einer Bebauung auf den Fledermausbestand

Sollte es im Zuge der Bebauung zu einer Beseitigung von Gehölzbeständen in der älteren Eichenreihe am Westrand der Planungsfläche und / oder im Kiefernforst im Norden der Planungsfläche kommen, so würde dies je nach örtlicher Betroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Verlust von Quartierstandorten der Fledermausarten Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Wasser- und / oder Bartfledermaus führen. Außerdem würde ein Qualitätsverlust als Nahrungsraum eintreten. Für die Breitflügelfledermaus wäre möglicherweise die ältere Eichenreihe als Leitlinie für Flüge zu den Nahrungsgebieten nur noch eingeschränkt nutzbar. Eine Beseitigung von Gehölzen auf der Ostseite der Planungsfläche hätte keine besonderen Auswirkungen, da hier kaum Nachweise gelangen und auch keine Hinweise auf eine Nutzung als Quartierstandorte vorliegen.

5.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung der geplanten Bebauung aus der Sicht der Fledermäuse

Als Anhang IV – Arten der FFH – Richtlinie zählen alle Fledermausarten zu den streng geschützten Arten. Alle Arten sind nach der Roten Liste Niedersachsens im Bestand gefährdet und weisen daher ungünstige Erhaltungszustände auf.

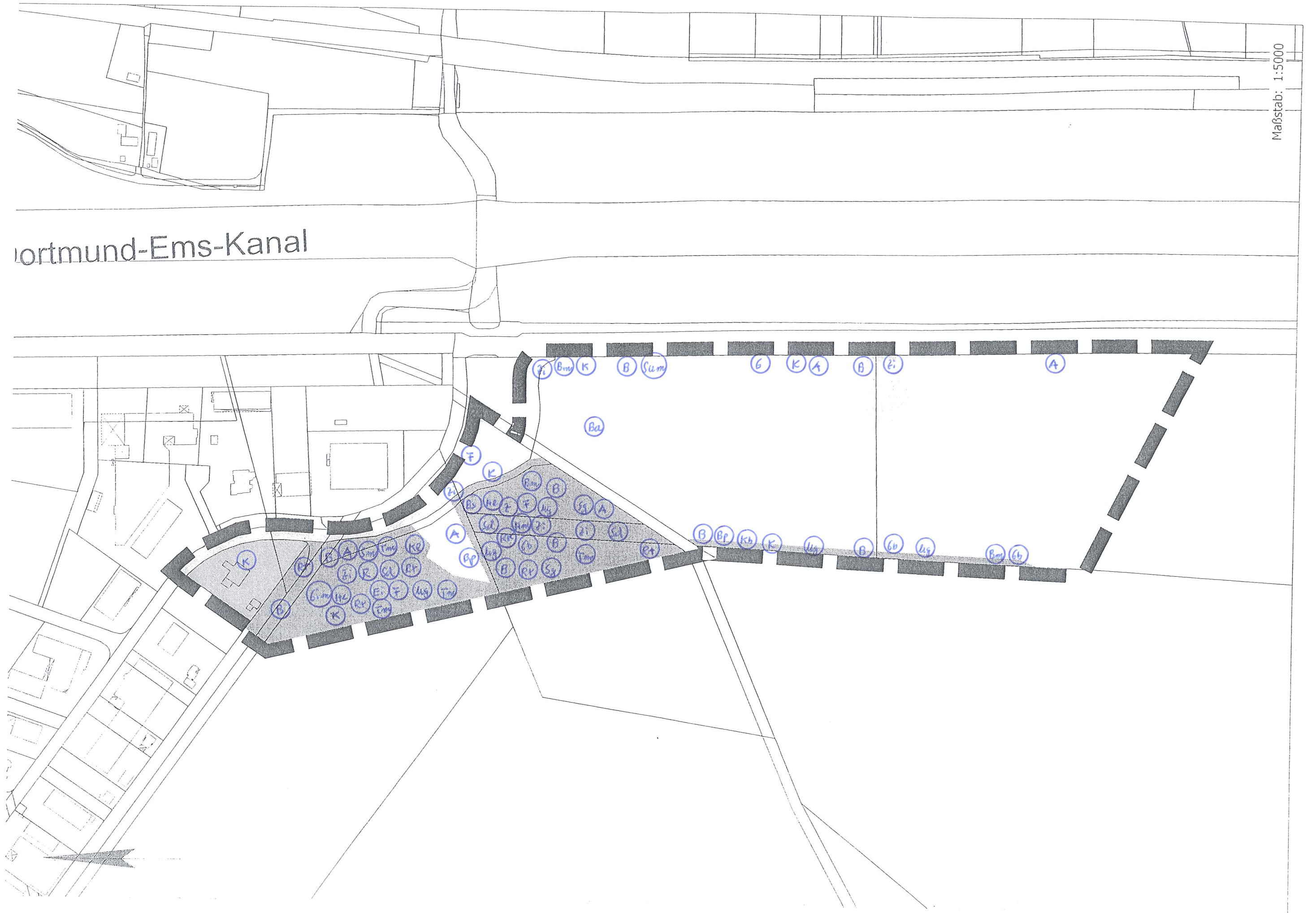
Bezogen auf den konkreten Planungsfall ergeben sich folgende Schlussfolgerungen. Während für Quartierverluste im Bereich des Kiefernforstbestand problemlos ein angemessener Ausgleich durch das Angebot von künstlichen Quartierplätzen in den angrenzenden Forstbereichen geschaffen werden könnte, wäre dies für Quartierverluste in der Eichenreihe kaum möglich, da entsprechende Habitatstrukturen ähnlicher Qualität in der Umgebung der Planungsfläche fehlen. Die Eichenreihe ist daher zu erhalten und ferner eine Abstand von mindestens 10 Metern vom äußeren Kronendurchmesser der Bäume zur Bebauung einzuhalten, damit ein unbehinderter Anflug, Vorbeiflug und Jagdflug auch weiterhin gewährleistet werden kann.

5.4 CEF – Maßnahmen für Fledermäuse

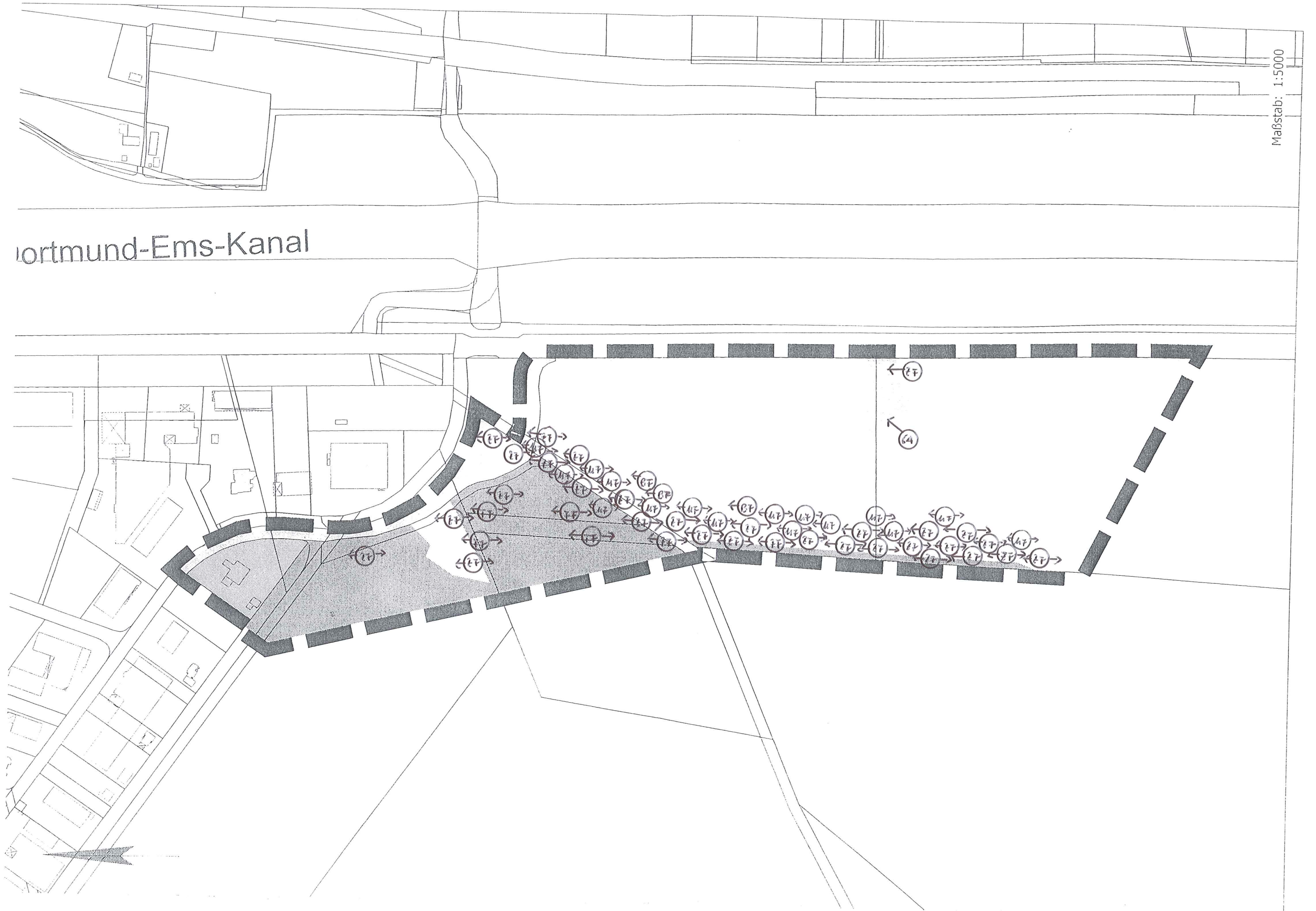
Für die im Kiefernforstbestand im Nordteil der Planungsfläche von einer Abholzung vermutlich betroffenen Quartiere ist die Durchführung von CEF – Maßnahmen möglich. Da es sich bei Fransen- und Zwergfledermaus um typische Nutzer von Spaltquartieren handelt, wird die Anbringung von künstlichen Spaltquartierkästen im angrenzenden Kiefernforstbestand der Umgebung empfohlen.

Die Anzahl der benötigten Kästen hängt einerseits vom Umfang der Abholzung und von der Nachweisdichte der Fledermäuse ab. Hierzu können zum jetzigen Zeitpunkt der Planung keine genauen Aussagen getroffen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass im Falle einer vollständigen Beseitigung des Gehölzbestandes im Norden der Planungsfläche maximal bis zu 10 Kästen notwendig wären, um auch eine erfolgreiche Umsiedlung zu gewährleisten. Die Größe der Umsiedlungsfläche, auf welcher die Kästen möglichst gleichmäßig verteilt werden sollten, muss in etwa der Größe der Abholzungsfläche entsprechen. Die Kästen sind bevorzugt in Waldrandnähe, in der Nähe eines Waldweges oder in einem aufgelockerten Bestand anzubringen. Keineswegs aber in dichtem Stangengehölz. Dabei sollte die Höhe der Anbringung zwei Meter nicht unterschreiten, um einem Diebstahl der Kästen vorzubeugen.

Portmund-Ems-Kanal



Portmund-Ems-Kanal



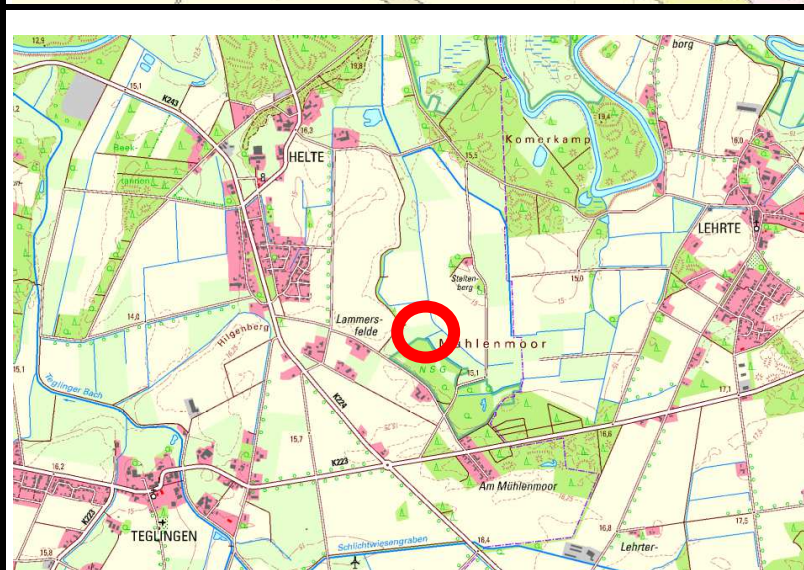
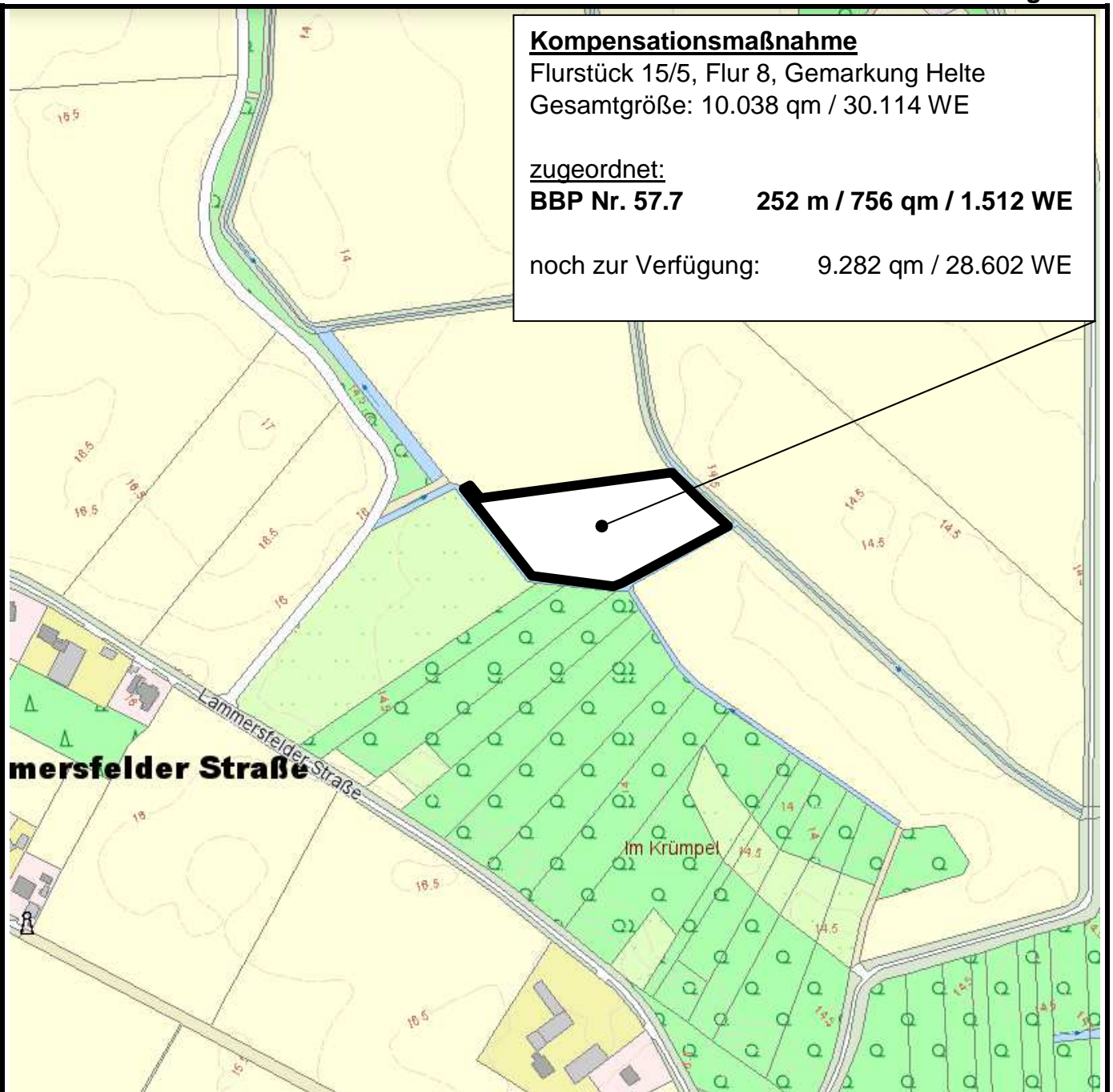
Kompensationsmaßnahme

Flurstück 15/5, Flur 8, Gemarkung Helte
Gesamtgröße: 10.038 qm / 30.114 WE

zugeordnet:

BBP Nr. 57.7 **252 m / 756 qm / 1.512 WE**

noch zur Verfügung: 9.282 qm / 28.602 WE

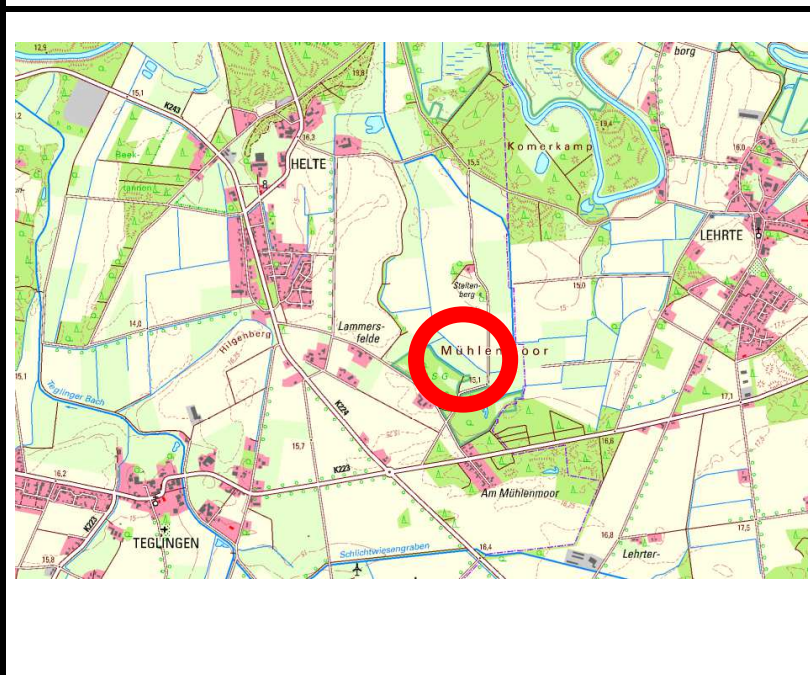
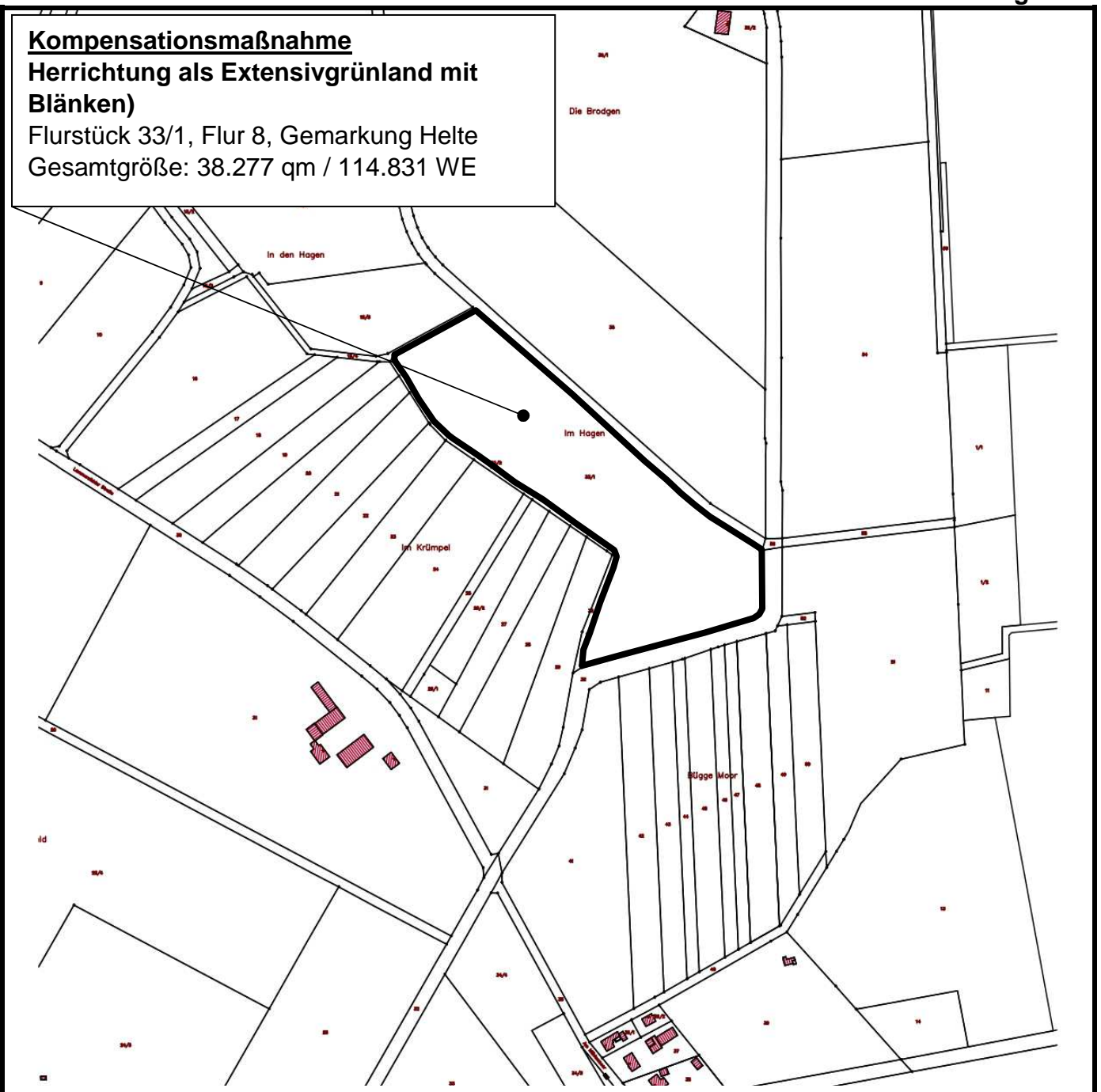


Stadt Meppen

Anlage 3
der Begründung
zur
**104. Änderung des
Flächennutzungsplanes**
(Gewerbliche Bauflächen südlich
Nödike)

Externe Kompensation
Übersicht

Kompensationsmaßnahme
Herrichtung als Extensivgrünland mit
Blänken)
Flurstück 33/1, Flur 8, Gemarkung Helte
Gesamtgröße: 38.277 qm / 114.831 WE



Stadt Meppen

Anlage 3
der Begründung
zur
104. Änderung des
Flächennutzungsplanes
(Gewerbliche Bauflächen südlich
Nödike)

Externe Kompensation

Übersicht

Kompensationsmaßnahme

(Anpflanzung standortgerechter Gehölze)

Flurstück 84/2, Flur 14, Gemarkung Surwold

Gesamtgröße: 28.300 qm / 56.600 WE

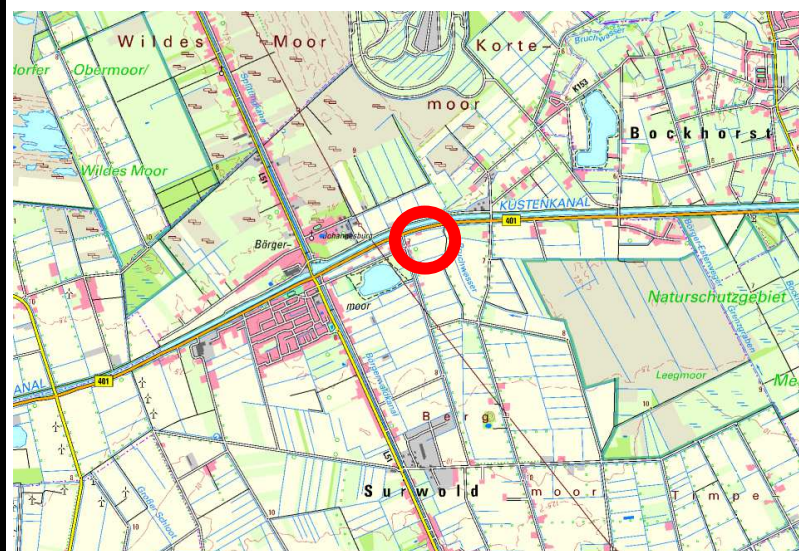
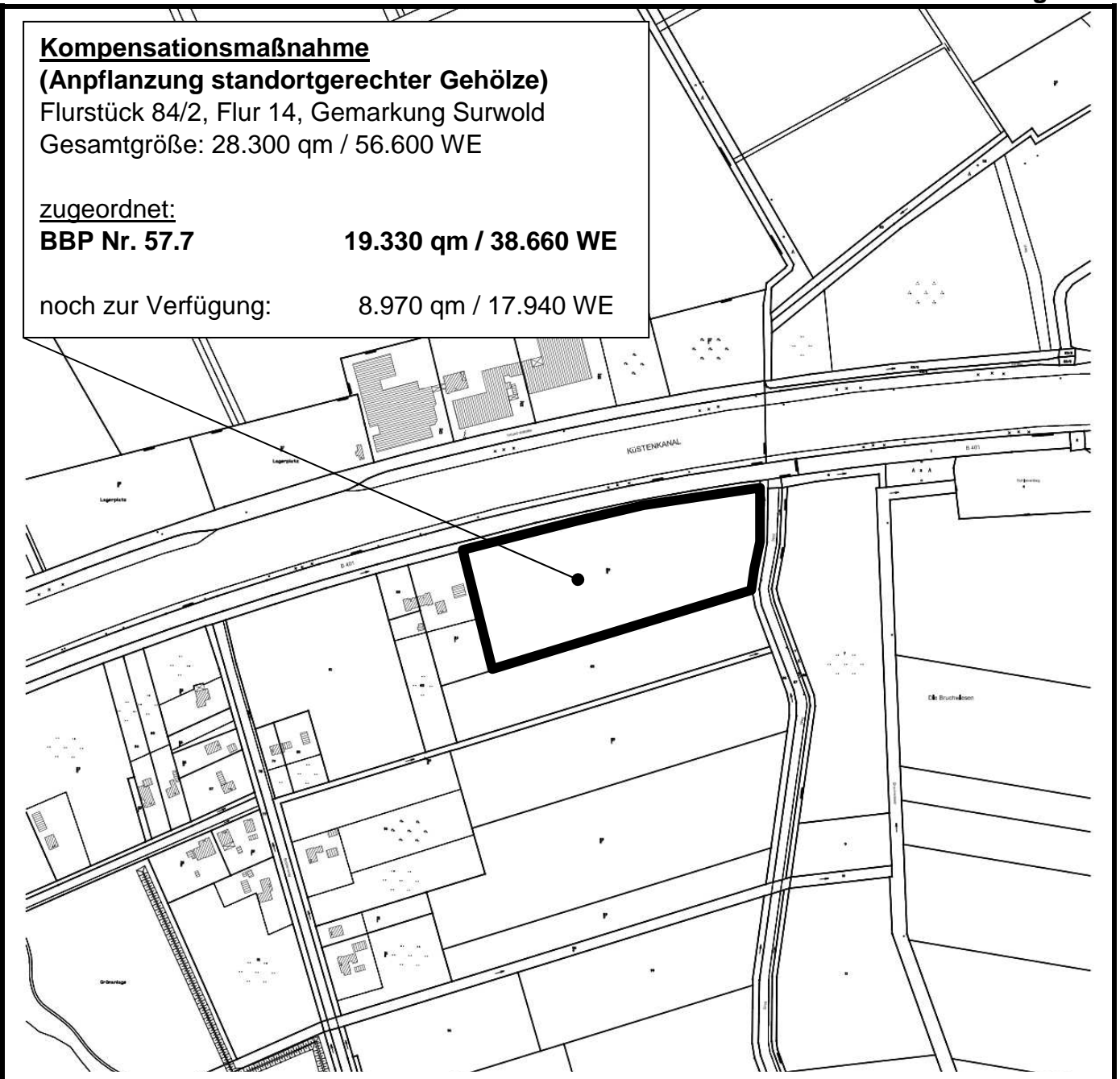
zugeordnet:

BBP Nr. 57.7

19.330 qm / 38.660 WE

noch zur Verfügung:

8.970 qm / 17.940 WE



Stadt Meppen

Anlage 3
 der Begründung
 zur
**104. Änderung des
 Flächennutzungsplanes**
 (Gewerbliche Bauflächen südlich
 Nödi ke)

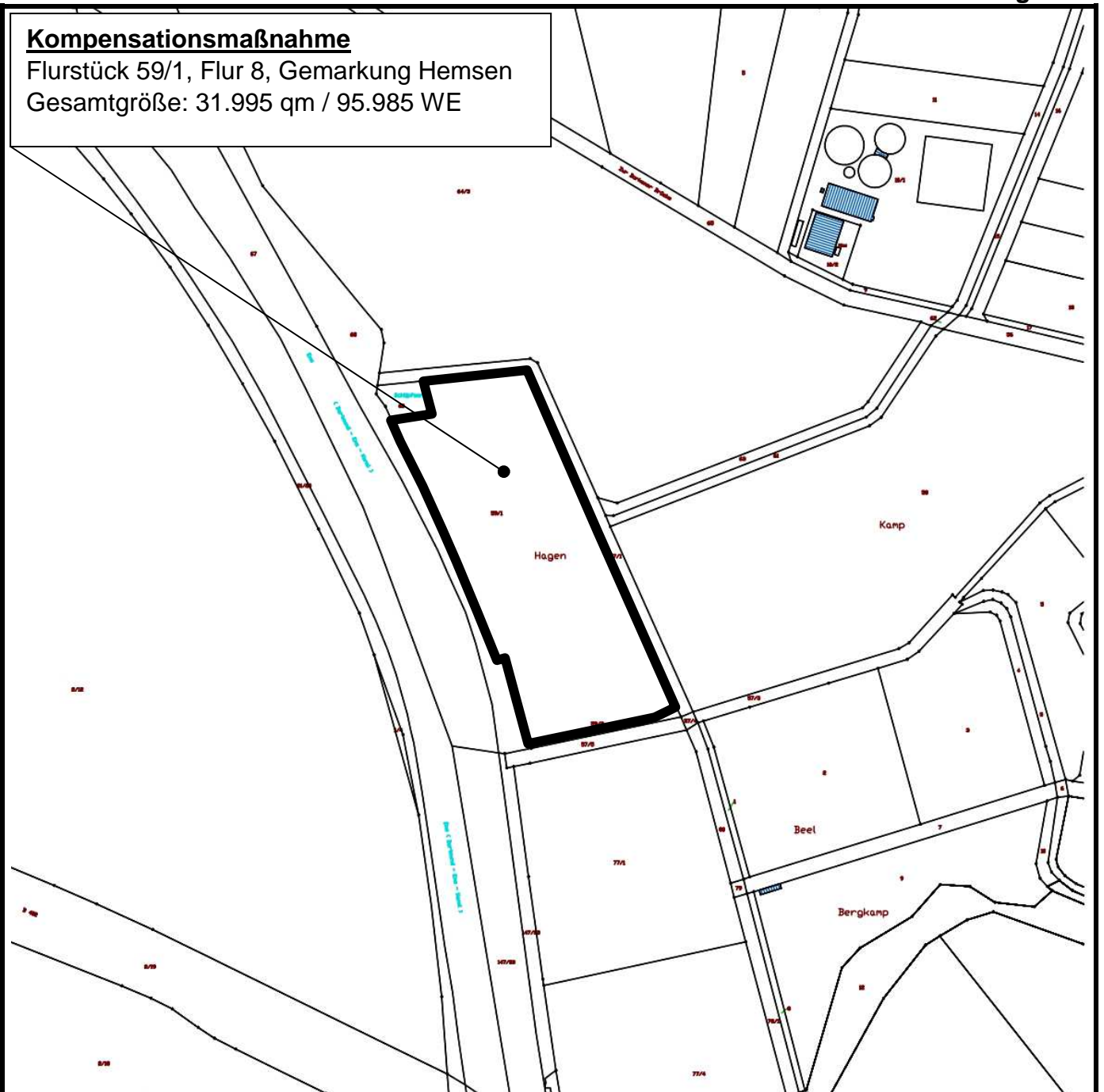
Externe Kompensation

Übersicht

Kompensationsmaßnahme

Flurstück 59/1, Flur 8, Gemarkung Hemsen

Gesamtgröße: 31.995 qm / 95.985 WE



Stadt Meppen

Anlage 3
der Begründung
zur
**104. Änderung des
Flächennutzungsplanes
(Gewerbliche Bauflächen südlich
Nödike)**

Externe Kompensation

Übersicht